

Abteilung 2

Präsident Emmenegger, Bezirksrichter Wüest und Bezirksrichterin Blum,
Gerichtsschreiberin Gautschi

Urteil vom 23. Juni 2017

Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern,

vertreten durch a.o. Staatsanwalt Dr. Christoph Rüedi, Mellingerstrasse 207 (Täfernhof),
5404 Baden,

Anklagebehörde

gegen

Adolf A c h e r m a n n , geb. 27.5.1964, von Rothenburg und Kriens, c/o Luzerner Polizei,
Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern,

verteidigt durch Rechtsanwalt René K. Merz, Pilatusstrasse 18, 6002 Luzern,

Beschuldigter 1

Daniel B u s s m a n n , geb. 18.3.1959, von Buttisholz und Beromünster, c/o Luzerner
Polizei, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern,

verteidigt durch Rechtsanwalt Beat Hess, Seidenhofstrasse 14, 6003 Luzern,

Beschuldigter 2

betreffend fahrlässige Tötung (Akten-Nr. ST.2016.2396)

Weiterer Verfahrensbeteiligter:

- Herr P., [REDACTED] Privatkläger,
vertreten durch Rechtsanwalt Oskar Gysler, Schweizergasse 8, 8021 Zürich 1,

Sachverhalt

1.

Auf ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beabsichtigte die Luzerner Polizei, am 8.3.2016 in der Liegenschaft "Lochmühle", 6102 Malters, die Wohnung des Privatklägers zu durchsuchen, da der Verdacht bestand, dass sich darin eine Hanf-indooranlage befinden könnte. Die sich in der Wohnung befindliche Mutter des Privatklägers, MA, weigerte sich indes, der Polizei Zutritt zur Wohnung zu gewähren. Sie drohte unter anderem, von einer Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn die Polizei die Wohnung betreten würde. Daher wurden noch am späteren Nachmittag des 8.3.2016 die Interventionseinheit "Luchs" sowie die Verhandlungsgruppe der Luzerner Polizei aufgeboden, welche MA zur Aufgabe bringen sollte. Am 8.3. und am 9.3.2016 bis ca. 6.00 Uhr wurde der Einsatz vom stellvertretenden Chef der Kriminalpolizei, LU 1, geleitet, danach vom Beschuldigten 2, Chef der Kriminalpolizei. Ab 9.3.2016, ca. 8.45 Uhr, befand sich auch der Beschuldigte 1 vor Ort, bzw. auf dem Polizeiposten Malters. Als auch im Verlauf des Morgens des 9.3.2016 MA auf dem Verhandlungsweg nicht hat dazu gebracht werden können, die Wohnung zu verlassen bzw. der Polizei Zutritt zur Wohnung zu gewähren, befahl der Beschuldigte 2 um ca. 11.15 Uhr die Umsetzung eines zuvor ausgearbeiteten Zugriffsplans. Der Beschuldigte 1, Kommandant der Luzerner Polizei, stützte diesen Einsatzplan ausdrücklich und übernahm die Verantwortung für dessen Durchführung. In der Folge wurde um ca. 12.00 Uhr ein Ablenkungsfeuerwerk gezündet, die Wohnungstür gewaltsam geöffnet und ein Interventionshund in die Wohnung geschickt. Zu diesem Zeitpunkt verübte MA im Badezimmer der Wohnung, in welches sie sich eingeschlossen hatte, mittels eines Revolvers Suizid.

2.

Mit Entscheidung des Kantonsgerichts Luzern vom 24.3.2016 wurde Dr. iur. Christoph Rüedi, Staatsanwalt im Kanton Aargau, für die Strafuntersuchung des vorgenannten aussergewöhnlichen Todesfalls als ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt (UA [Untersuchungsakten] Reg. 15 act. 1891 ff.).

3.

3.1.

Mit Anklagen vom 9.1.2017 wirft der ausserordentliche Staatsanwalt den beiden Beschuldigten vor, fahrlässig den Tod von MA verursacht zu haben. Die Beschuldigten seien mit einer Geldstrafe von je 240 Tagessätzen à Fr. 210.00 (Beschuldigter 1) bzw. Fr. 280.00 (Beschuldigter 2) bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von je Fr. 1'000.00 zu bestrafen.

Der ausserordentliche Staatsanwalt wirft den Beschuldigten grundsätzlich jeweils die gleichen Verfehlungen vor, wobei der Beschuldigte 1 als Kommandant der Luzerner Polizei und Vorgesetzter des Beschuldigten 2 dessen Vorgehen, insbesondere den Entschluss zur Intervention, ausdrücklich mitgetragen und dafür die Verantwortung übernommen habe. Im Wesentlichen wirft der ausserordentliche Staatsanwalt den Beschuldigten gemäss Anklageschrift demnach Folgendes vor: Die Beschuldigten hätten zur Zeit der Intervention, bereits aber bei der Entschlussfassung sowie der Befehlsausgabe zur Intervention, gewusst oder wissen können, dass MA psychisch krank gewesen sei, an paranoider Schizophrenie gelitten und am fraglichen Morgen einen psychotischen Schub erlitten habe. Ebenso hätten die Beschuldigten gewusst oder wissen können, dass MA mehrfach angedroht habe, gegenüber sich selber oder gegenüber Polizisten von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, sollte gewaltsam in die Wohnung eingedrungen werden. Die Beschuldigten hätten auch gewusst oder wissen können, dass eine Intervention mit dem hohen Risiko verbunden gewesen sei, dass MA die Drohung, sich umzubringen, in die Tat umsetzen werde. Schliesslich sei den Beschuldigten auch klar gewesen, dass das Gelingen der geplanten Intervention von zahlreichen Bedingungen abhängig gewesen sei und im Falle eines Nichteintritts einer Bedingung mit dem erheblichen Risiko des Scheiterns verbunden gewesen sei. Dennoch hätten sich die Beschuldigten für die Intervention entschieden, ohne ernsthaft Alternativen zu prüfen. Die Beschuldigten hätten nicht ernsthaft geprüft, ob der Privatkläger (und Sohn von MA) hätte als Verhandler beigezogen werden können, da dieser eine enge Beziehung zu MA gehabt habe. Weiter hätten die Beschuldigten zur Zeit des Entschlusses zur Intervention gewusst oder wissen können, dass die Verhandlungen zwischen MA und der Verhandlungsgruppe der Polizei noch pendent gewesen seien. Auch hätten sie gewusst oder wissen können, dass MA mit ihrem Anwalt habe sprechen wollen. Die Beschuldigten hätten sich dann aber nicht mehr darum gekümmert, ob ein solches Gespräch stattgefunden habe. Schliesslich hätten die Beschuldigten zur Zeit des Entschlusses zur Intervention gewusst bzw. wissen können,

dass MA seit Beginn des Polizeieinsatzes nicht geschlafen hatte und es eine Frage der Zeit gewesen wäre, bis sie hätte schlafen müssen. Ebenso sei bekannt gewesen, dass MA einen Tag Bedenkzeit erbeten habe. Dennoch sei für die Beschuldigten nicht in Frage gekommen, einen Tag länger abzuwarten oder zumindest bis zum Zeitpunkt, bis MA schlafe. Die Möglichkeit, dass MA nach einem Tag ihre Meinung ändere oder sie im Schlaf überrascht werden könne, hätten die Beschuldigten nicht in Betracht gezogen.

Weiter führt der ausserordentliche Staatsanwalt in der Anklage aus, auch wenn es vorliegend der Grundauftrag der Beschuldigten gewesen sei, die vermutete Hanfindooranlage aufzusuchen, hätten die Beschuldigten auch die Sicherheit von MA zu beachten gehabt und die Intervention hätte insofern verhältnismässig sein müssen. Vor dem Befehl zur Intervention hätten die Beschuldigten die vorgenannten Handlungsalternativen nicht oder nicht ausreichend geprüft. Auch wenn die Beschuldigten den Tod von MA nicht gewollt hätten, hätten sie damit gerechnet oder mindestens damit rechnen müssen, dass sich MA aufgrund der polizeilichen Intervention das Leben nehmen werde. Dadurch hätten die Beschuldigten die Sicherheit von MA pflichtwidrig nicht aufrechterhalten. Die Beschuldigten hätten somit den Privatkläger beiziehen, die Gesprächsmöglichkeiten zwischen der Verhandlungsgruppe und MA ausschöpfen, MA noch einen Tag Zeit geben oder zumindest abwarten können und müssen, bis MA im Schlaf hätte überwältigt werden können. Indem die Beschuldigten diese Handlungsmöglichkeiten nicht geprüft bzw. nicht wahrgenommen hätten, hätten sie dadurch das Interesse an der Sicherheit von MA gegenüber dem Hausdurchsuchungsauftrag und dem Auftrag zur raschen Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung als minderwertig erachtet. Dadurch habe sich die Intervention als nicht verhältnismässig und ebenso pflichtwidrig erwiesen. In der Folge habe sich das grosse Risiko der Intervention, dass sich MA das Leben nehmen werde, denn auch verwirklicht, indem sie aufgrund des Anrückens der Interventionskräfte und deren Bemühungen, die Wohnungstüre zu öffnen, ins Bad geflüchtet sei und sich dort selbst gerichtet habe. Ohne Intervention wäre durch die Wahrnehmung der genannten Handlungsalternativen der Suizid vermeidbar gewesen. Dadurch hätten sich die Beschuldigten der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 StGB schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen seien.

3.2.

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 19.6.2017 hielt der ausserordentliche Staatsanwalt bezüglich beider Beschuldigter an seinen Anträgen fest (amtl. Bel. 17 S. 25 f.).

3.3.

Der Privatkläger beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, die Beschuldigten seien im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und diese zu verpflichten, dem Privatkläger in solidarischer Haftung eine Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO von Fr. 54'389.00 zuzügl. MWST zu bezahlen (amtl. Bel. 18 S. 2).

3.4.

Beide Beschuldigten beantragten anlässlich der Hauptverhandlung, sie seien vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Privatklägers, eventuell zu Lasten des Staates (amtl. Bel. 19 S. 1 und amtl. Bel. 20 S. 1).

4.

An der Hauptverhandlung vom 19.6.2017 wurden die Beschuldigten zur Person und zur Sache befragt (Verhandlungsprotokoll I [VP I], Befragung Beschuldiger 1 und 2, [BP Besch. 1 und 2]).

5.

Am 27.6.2017 fand die mündliche Urteilseröffnung statt (Verhandlungsprotokoll II [VP II]).

6.

Am 28.6.2017 meldeten der Privatkläger und der ausserordentliche Staatsanwalt Berufung an (amtl. Bel. 27 und 28).

Erwägungen

1. Beweis

1.1. Beweiserhebungen

Die Akten der Anklagebehörde und je ein aktueller Strafregisterauszug (amtl. Bel. 15 und 16) wurden praxisgemäss beigezogen. Im Vorverfahren wurden mit 42 Personen insgesamt 47 Einvernahmen durchgeführt (UA Reg. 11 und 13). Die Beschuldigten wurden anlässlich der Hauptverhandlung vom 19.6.2017 noch einmal kurz zur Person und zur Sache befragt (BP Besch. 1 und 2).

1.2. Beweisanträge:

1.2.1.

Mit Eingabe vom 6.2.2017 stellte der Privatkläger zudem folgende Beweisanträge (amtl. Bel. 7):

1. Es sei der vollständige Funkverkehr vom 9.3.2016 zu den Akten zu nehmen.
2. Es sei durch einen polizeilichen Experten ein Gutachten über die Leitung des Polizeieinsatzes durch die Beschuldigten zu erstellen. Der Gutachter solle prüfen, ob die Einsatzleitung sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen verwendet habe und die Risikoanalyse der verschiedenen Handlungsvarianten lege artis durchgeführt worden sei. Insbesondere solle der Gutachter folgende Fragen beantworten:
 - Vorhersehbare Risiken der gewählten Zugriffsmethode?
 - Wurde der Beizug des Sohnes korrekt geprüft?
 - Beurteilung der Gefahr für Polizisten und Dritte im Falle des weiteren Zuwarrens?
3. Es sei ein rechtspsychiatrisches oder rechtspsychologisches Gutachten zu erstellen. Das Gutachten solle über folgende Fragen Aufschluss geben:
 - Sind die von den beigezogenen Polizeipsychologen abgegebenen Risikoanalysen korrekt?
 - Sind die von den Polizeipsychologen abgegebenen Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus psychologisch/psychiatrischer Sicht korrekt?
 - War der Sohn der Verstorbenen als Vermittler geeignet? Hätten sich durch den Beizug des Sohnes irgendwelche Risiken für die Verstorbene, die Polizei oder Dritte ergeben? Beurteilung der allfälligen Risiken?
 - Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass Frau MA durch weiteres Verhandeln zum Aufgeben hätte gebracht werden können, falls
 - a) nur die Polizei weiterverhandelt hätte?
 - b) die Polizei zusätzlich RA Q 1 als Verhandler beigezogen hätte?
 - c) die Polizei zusätzlich den Sohn als Verhandler beigezogen hätte?
 - d) die Polizei zusätzlich RA Q 1 und den Sohn als Verhandler beigezogen hätte?

- Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass durch weiteres Verhandeln eine Schussabgabe hätte verhindert werden können, bis Frau MA aus Erschöpfung eingeschlafen wäre, falls
 - a) nur die Polizei weiterverhandelt hätte?
 - b) die Polizei zusätzlich RA Q 1 als Verhandler beigezogen hätte?
 - c) die Polizei zusätzlich den Sohn als Verhandler beigezogen hätte?
 - d) die Polizei zusätzlich RA Q 1 und den Sohn als Verhandler beigezogen hätte?

1.2.2.

Mit Beweisentscheid vom 4.4.2017 wurde auf die Abnahme dieser Beweise verzichtet (amtl. Bel. 11). Anlässlich der Hauptverhandlung erneuerte der Privatkläger die Beweisanträge (VP I). Wie nachfolgend ersichtlich, kann auf deren Abnahme nach wie vor verzichtet werden.

1.2.2.1.

Zu Beweisantrag 1 (Funkverkehr): Der Privatkläger begründet diesen Antrag damit, verschiedene Zeugen, insbesondere der Polizeipsychologe, hätten ausgesagt, es sei bereits vor dem Eintreffen des Polizeipsychologen klar gewesen, dass im Verlauf des Tages ein Zugriff erfolgen werde und vom Polizeipsychologen nur noch erwartet werde, dass er die Gefährlichkeit der Zielperson bestätige. Möglicherweise ergäben sich aus dem vollständigen polizeilichen Funkverkehr des 9.3.2016 Hinweise, welche diesen Vorwurf erhärten oder widerlegen würden, möglicherweise ergäben sich daraus auch andere relevante Tatsachen (amtl. Bel. 7 S. 4).

Es ist erstellt, dass die Verhandlungsgruppe auch am 9.3.2016 den klaren Auftrag hatte, auf "Aufgeben" hin zu verhandeln und sie dies auch versuchte, wobei das entsprechende Telefonat um 9.25 Uhr endete (vgl. unten Erw. 4.9.). Ebenfalls ist erstellt, dass der Beschuldigte 2 persönlich am 9.3.2016 um ca. 10.00 Uhr telefonisch Kontakt mit Rechtsanwalt Q 1 aufnahm, um diesen zu bitten, mit MA zu sprechen (vgl. unten Erw. 4.11.). Damit ist widerlegt, dass für den Beschuldigte 2 am Morgen des 9.3.2016 bereits früh klar gewesen sei, dass ein Zugriff erfolgen werde. Demgegenüber ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ein Zugriff bereits lange vor dem Eintreffen des Polizeipsychologen als Option geplant worden war (vgl. dazu unten Erw. 4.9.). Dies nicht mindestens als Option zu planen, wäre denn auch kaum nachvollziehbar gewesen. Es gibt aber keine Hinweise, dass dies das einzig in Betracht gezogene Vorgehen gewesen wäre. Festzuhalten ist im Übrigen, dass der polizeiliche Funkverkehr vom 8.3.2016, 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr, und vom 9.3.2016, 10.00 Uhr bis 12.20 Uhr,

bereits bei den Akten liegt (UA Reg. 5 act. 366). Es ist nicht ersichtlich, was aus dem übrigen Funkverkehr für entscheidrelevante Hinweise zu erwarten wären. Dieser muss somit nicht hinzugezogen werden.

1.2.2.2.

Zu Beweisantrag 2 (Gutachten betreffend Polizeieinsatz): Es gilt im vorliegenden Verfahren gerade, den fraglichen Polizeieinsatz bzw. den letztlich erfolgten Zugriff zu untersuchen. Fachliche Fragen, deren Beantwortung einem Experten überlassen werden müsste, sind nicht ersichtlich (vgl. im Übrigen Erw. 10.1.2. und 10.4.). Wie sich aus Erw. 10.3.2. ergibt, ist den Beschuldigten zudem nicht vorzuwerfen, den Beizug des Privatklägers nicht noch einmal vertiefter geprüft zu haben. Bezüglich der möglichen Gefährdung Dritter kann auf Erw. 10.3.4. verwiesen werden. Da diese Gefährdung allein von MA ausging, müsste eine solche Gefahrenanalyse wenn schon von einem Rechtspsychiater erstellt werden (vgl. dazu sogleich Erw. 1.2.2.3. und 10.1.2.).

1.2.2.3.

Zu Beweisantrag 3 (Rechtspsychiatrisches oder rechtspsychologisches Gutachten): Es erweist sich im Ergebnis nicht als notwendig, die Empfehlungen des anwesenden Psychologen mittels eines Gutachtens prüfen zu lassen. Ebenfalls ist kein Gutachten dazu einzuholen, wie sich ein Beizug des Sohnes bzw. von Rechtsanwalt Q 1 auf die Handlungen des Opfers ausgewirkt hätte, selbst wenn diese Optionen weitergehend hätten geprüft werden müssen (was ohnehin nicht der Fall ist, vgl. Erw. 10.3.2. und 10.3.3.]). Es ist nämlich nicht zu erwarten, dass ein Gutachter das konkrete Verhalten von MA, welche ohnehin schwer einschätzbar war und sich in einer Extremsituation befand, das Verhalten möglicher Vermittler und die Dynamik zwischen Vermittler und MA so bestimmt voraussagen könnte, dass mehr als nur sehr vage Resultate zu erwarten wären (vgl. im Übrigen detaillierter in Erw. 10.1.2.).

1.2.3.

Weitere Beweiserhebungen sind nicht beantragt und drängen sich auch nicht von Amtes wegen auf.

2. Anklagegrundsatz

Der Beschuldigte 2 wirft der Staatsanwaltschaft vor, sofern davon ausgegangen werde, dass sich MA vor dem Öffnen der Tür das Leben genommen habe, sei der Anklagegrundsatz verletzt, da sich dem in der Anklage aufgeführten Sachverhalt nicht entnehmen lasse, welcher kausale Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschuldigten 2 und dem Suizid von MA geführt habe (amtl. Bel. 19 S. 28 f.).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion, Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2011 vom 27.7.2012 E. 6.3.3 mit Hinweisen).

Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten 2 wird der Sachverhalt in der Anklage detailliert genug beschrieben, auch für den Fall, dass sich MA bereits kurz vor der Türöffnung das Leben genommen haben sollte. Zwar lässt sich der Anklage für diesen Fall nicht entnehmen, dass dann nicht die Türöffnung direkt, sondern nur die Vorbereitung dafür von MA bemerkt worden sein musste und sie sich in der Folge das Leben nahm. Dieses untergeordnete Sachverhaltselement führt indes nicht dazu, dass unklar wäre, von welchem Sachverhalt die Staatsanwaltschaft ausgeht oder dass sich die Beschuldigten nicht korrekt hätten verteidigen können. Insofern ist der Anklagegrundsatz nicht verletzt.

3. Vorbemerkung

Wie ausgeführt wurde, wirft der ausserordentliche Staatsanwalt dem Beschuldigten 1 im Wesentlichen vor, die Handlungen des Beschuldigten 2 gestützt und dafür die Verantwortung übernommen zu haben, während die eigentlichen Entscheidungen, welche zum Tod von MA geführt haben sollen, vom Beschuldigten 2 getroffen worden sein sollen. Nachfolgend wird

der - auch sprachlichen - Einfachheit halber die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten 2 geprüft. Ist diese nicht gegeben, entfällt damit auch die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten 1.

4. Materiell relevanter Sachverhalt

Zunächst ist der für die gerichtliche Beurteilung massgebliche Sachverhalt detailliert darzustellen. Die Sachverhaltsdarstellung muss sich zu einem erheblichen Teil auf die Aussagen der 42 befragten Zeugen/Auskunftspersonen stützen, was naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet ist. Soweit nachfolgend direkt oder indirekt die Aussagen von Beteiligten wiedergegeben werden, geht das Gericht davon aus, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat. Ergeben sich in relevanten Punkten Widersprüche zwischen Aussagen verschiedener Personen, wird ausführlicher darauf eingegangen und ermittelt, von welchem Hergang letztlich ausgegangen werden muss.

4.1. Vorgeschichte

Aus den im Nachgang zum Polizeieinsatz vom 8./9.3.2016 zusammengetragenen Akten ergibt sich, soweit relevant, folgende Vorgeschichte: MA war im Jahr 1991 während zwei Tagen in der psychiatrischen Klinik Königsfelden hospitalisiert. Dabei wurde die Diagnose eines unklaren psychotischen Zustandsbildes gestellt. Danach hielt sie sich während anderthalb Monaten in der Klinik Burghölzli auf, wobei von einer akuten schizophrenen Psychose ausgegangen wurde (UA Reg. 12 act. 1670 f.). MA war seit Dezember 1999 bevormundet und befand sich vom 7. - 25.1.2000 erneut in der psychiatrischen Klinik Königsfelden (UA Reg. 12 act. 1711 ff., 1684 ff. und 1670 ff.). Ein Gutachten der Psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau vom 2.8.2000 kam zum Schluss, MA leide an einer paranoiden Schizophrenie, wobei einerseits ein Potential an Einsichtsfähigkeit, gleichzeitig aber auch relativ starke oppositionelle Tendenzen vorhanden seien (UA Reg. 12 act. 1576 ff. insbesondere act. 1597).

Am 9.10.2003 sodann sollte die Terrassenwohnung in Ennetbaden (AG), in welcher MA damals lebte, geschätzt werden. MA verweigerte jedoch Dritten den Zugang zur Wohnung, auch der Polizei. Zu diesem Zeitpunkt ging die Aargauer Polizei davon aus, dass MA eine Waffe besitze. Zudem hatte der Privatkläger der damaligen Vormundin zuvor (offenbar wahrheitswidrig) mitgeteilt, seine Mutter MA habe Sprengstoff und werde das Haus sprengen, wenn es jemand betrete. Wie er (der Privatkläger) später angab, habe er das damals

nur gesagt, damit die damalige Vormundin auf ihn und seine Mutter höre und das Haus nicht verkaufe (UA Reg. 5 act. 220 ff., Reg. 12 act. 1614 ff., Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 4.11.2003 S. 3, 12 und 16; auch act. 1525). MA wurde als "gefährlich" und "unberechenbar" eingeschätzt, weshalb eine Intervention mit der Sondereinheit der Kantonspolizei Aargau durchgeführt wurde. Nach dem Eindringen der Polizeikräfte in das Haus zog sich MA gemäss damaligem Polizeibericht in das Schlafzimmer zurück, weshalb die verschlossene Schlafzimmertür dann ebenfalls aufgewuchtet werden musste. Unmittelbar hinter dieser Tür konnte MA arretiert werden, auf dem Fussboden vor ihr lag eine durchgeladene Pistole, wobei sich im Patronenlager eine Patrone verklemmt hatte. Dies wurde als Hinweis darauf gedeutet, dass eine Ladebewegung durchgeführt worden, dabei jedoch eine Zuführstörung aufgetreten war (UA Reg. 12 act. 1654 f.). In der Folge befand sich MA vom 9.10.2003 bis zum 4.11.2003 ein weiteres Mal in der psychiatrischen Klinik Königsfelden (UA Reg. 12 act. 1614 ff. Urteil Verwaltungsgericht Aargau vom 4.11.2003 S. 3 und 19).

Ab 17.11.2004 war der Privatkläger der Vormund seiner Mutter MA (UA Reg. 12 act. 1611). Ebenfalls im Jahr 2004 erwarb der Privatkläger offenbar den Revolver Marke Smith & Wessen, Model 686-2 (UA Reg. 10 act. 869 Ziff. 3), mit welchem sich MA am 9.3.2016 schliesslich erschoss. Der Privatkläger führte anlässlich seiner staatsanwaltlichen Befragung zwar aus, er wisse nicht, woher seine Mutter die Waffe gehabt habe (Aussage Privatkläger: UA Reg. 11 act. 1000). Dies erscheint indes nicht glaubwürdig, sagte doch WB, der Vorbesitzer der Tatwaffe, klar aus, er habe diese Waffe im Jahr 2004 an den Privatkläger für etwa Fr. 700.00 verkauft (Aussage WB: UA Reg. 10 act. 870 Ziff. 10, 11 und 13). Irgendwann zwischen 2004 und 2016 muss somit der Privatkläger MA die Waffe samt Munition ausgehändigt oder aber zumindest so verwahrt haben, dass sie diese selber behändigen konnte.

2010 und 2012 ersuchte der Privatkläger vergeblich darum, die Vormundschaft über MA aufzuheben oder wenigstens in eine Beistandschaft umzuwandeln, da sich ihr psychischer Zustand ohne Medikamente stabilisiert habe (UA Reg. 12 act. 1432, 1442).

Ab dem Jahr 2015 mietete der Privatkläger die Loft-Wohnung im Mehrfamilienhaus Lochmühle, Malters, für Fr. 5'400.00 monatlich (UA Reg. 7 act. 428). Ab 1.8.2015 wohnte MA in dieser Wohnung (Aussagen Privatkläger, UA Reg. 11 act. 989). Gleichzeitig betrieb der Privatkläger in der oberen Etage dieser Wohnung in professioneller Weise eine grossangelegte

Hanfdoorplantage mit fast 700 Pflanzen, Trocknungsraum, Belüftungsanlage, Bewässerungs- und Düngesystem (UA Reg. 7, act. 414 - 440).

4.2.

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt(e) in der Folge gegen den Privatkläger und Sohn von MA eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. In diesem Zusammenhang wurde in der Loft-Wohnung in Malters die besagte Hanfdooranlage vermutet. Aus diesem Grund sollte die Luzerner Polizei in Rechtshilfe für die Zürcher Staatsanwaltschaft in dieser Wohnung eine Hausdurchsuchung durchführen. Zu diesem Zweck begaben sich Ermittler der Fachgruppe Betäubungsmittel der Kripo Luzern zusammen mit Zürcher Kollegen am Dienstag, 8.3.2016, um ca. 15.15 Uhr zum Mehrfamilienhaus Lochmühle, nachdem der Privatkläger gleichentags in Dietikon festgenommen worden war (UA Reg. 5 act. 139 ff., act. 189 f.). Der von Seiten der Luzerner Polizei für die Hausdurchsuchung zuständige Beamte führte aus, auf das Klingeln bei der Wohnung habe zunächst niemand reagiert. Irgendwann habe sich dann die Frau (Anmerk.: MA) am Fenster gezeigt, dieses aufgemacht und gesagt, sie mache die Tür sicher nicht auf, sie (die Polizei) sollten verschwinden. Man habe versucht, mit ihr zu verhandeln, das habe aber nichts genützt. MA habe ihm gesagt, sie (die Polizei) kämen hier nur über ihre Leiche hinein, der erste, der reinkomme, werde erschossen (Aussage LU 2, UA Reg. 11 act. 1059 f. Ziff. 12 und 27). In der Folge nahm der ebenfalls vor Ort anwesende ZH 1 von der Kapo Zürich telefonisch Kontakt mit MA auf und versuchte ihr zu erklären, dass die Absicht sei, eine Hausdurchsuchung durchzuführen und dass es nicht um sie (MA) gehe. MA habe dies gradlinig und klar abgewiesen und das Telefonat von sich aus abgebrochen (Aussage ZH 1, UA Reg. 11 act. 1051 Ziff. 10). Daraufhin wurde ein Schlüsseldienst aufgeboten, um die Tür öffnen zu lassen. Der Schlüsseldienst öffnete in der Folge die Haupteingangstür zum Mehrfamilienhaus, worauf die Polizeibeamten in den zweiten Stock gelangen wollten. In diesem Moment rief "von draussen" jemand "Waffen, Waffen", woraufhin sich die Polizisten wieder nach draussen, ausserhalb des möglichen Feuerbereichs, in Sicherheit brachten (Aussagen LU 2, UA Reg. 11 act. 1059 Ziff. 12; Aussagen ZH 1, UA Reg. 11 act. 1051 f. Ziff. 11). Um 16.01 Uhr wurden sodann die Interventionsspezialisten der Luzerner Polizei angefordert (UA Reg. 5 Bel. 189 f.).

4.3.

Die erstaustrückenden Mitglieder der Interventionseinheit trafen zwischen 16.00 Uhr und 16.30 Uhr beim fraglichen Objekt ein (Aussagen IE 8, UA Reg. 11 act. 1270 Ziff. 6). Ab dann bis zum Ende des Polizeieinsatzes am 9.3.2016 waren permanent - eventuell mit Ausnahme der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr (UA Reg. 11 act. 956 Ziff. 15), als die Luzerner Einheit von der Zuger Interventionseinheit abgelöst wurde - vier Mitglieder der Interventionseinheit als sogenanntes Notelement vor der Tür bzw. im Treppenhaus zur Wohnung stationiert (Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1291 Ziff. 17 - 19; Aussage IE 15, UA Reg. 11 act. 1341 Ziff. 25 und act. 1342 Ziff. 43; Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1302 Ziff. 7 - 10; Aussage IE 16, UA Reg. 11 act. 1312 Ziff. 12, 13 und 14; Aussage IE 13, UA Reg. 11 act. 1321 Ziff. 7 - 11). Ungefähr ab 17.00 Uhr war LU 1, stellvertretender Chef der Kriminalpolizei, zuständiger Einsatzleiter, bis er am 9.3.2016, 6.00 Uhr, vom Beschuldigten 2 in dieser Funktion abgelöst wurde. Standort der Einsatzleitung war der Polizeiposten Malters (Aussage LU 1, UA Reg. 11 act. 1105 f. Ziff. 4 - 9 und act. 1107 Ziff. 14). Wie sich dem polizeilichen Funkverkehr entnehmen lässt, fiel um 17.03 Uhr ein erster Schuss (UA Reg. 5 act. 366). Gemäss Aussagen von IE 12, Interventionist, befand sich zu diesem Zeitpunkt die Interventionseinheit im Treppenhaus. Danach hätten sie den Schliesszustand der eigentlichen Tür zur Wohnung geprüft, in welcher sich MA befand, indem sie die Türfalle drückten. Daraufhin sei, quasi als Reaktion auf das Betätigen der Türfalle, in der Wohnung ein zweiter Schuss gefallen (Aussagen IE 12, UA Reg. 11 act. 1315 f. Ziff. 16 und 17; Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1290 ff. Ziff. 15; Aussage IE 4, UA Reg. 11 act. 1202 Ziff. 9). Dieser zweite Schuss fiel gemäss Funkprotokoll um 17.05 Uhr (UA Reg. 5 act. 366). Über Funk wurde bestätigt, "sie" habe aus dem Fenster geschossen (UA Reg. 5 act. 367: "Sie hat das Fenster aufgemacht, die Waffe raus genommen und in die Luft rauf geschossen"). IE 8, der als einer der ersten Interventionisten in der Funktion eines Präzisionsschützen ausserhalb des Hauses am 8.3.2016 vor Ort war, sagte bezüglich der Schüsse später aus, es sei ein Schuss aus dem Fenster gefallen und dann das Fenster wieder geschlossen worden. Er habe zwar weder die Person, welche geschossen habe, noch die Waffe gesehen, es sei aber im Moment der Schussabgabe eine Pulverwolke aus der Öffnung geflogen. Etwa fünf Minuten später sei noch einmal ein Schussknall zu hören gewesen, aber nicht auf der Seite, die er beobachtet habe. Er habe die Schussabgabe über Funk gemeldet (Aussagen IE 8, UA Reg. 11 act. 1270 f. Ziff. 5, 6, 10 - 19). Damit ist nicht ganz klar erwiesen, ob MA tatsächlich einmal aus dem Fenster geschossen hat. Sie selber hat dies im Rahmen der Verhandlungsgespräche bestritten (UA Reg. 9 act. 738 Ziff. 7 - 13, auch act. 762 Ziff. 283 ff.). Letztlich entscheidend ist die Frage

aber insofern nicht, als aufgrund der klaren Funkmeldungen vom 8.3.2016 jedenfalls von mindestens einer Schussabgabe nach draussen in die Luft ausgegangen werden musste. Dieser Informationsstand liess sich zum damaligen Zeitpunkt nicht näher verifizieren.

Bis ca. 17.30 Uhr war der unmittelbare Feuersektor evakuiert, die Liegenschaft Lochmühle blieb bis zum Ende des Polizeieinsatzes abgesperrt, diversen Personen wurde der Zutritt zu ihren Wohnungen verweigert (UA Reg. 5, act. 369; vgl. auch act. 345 f.).

4.4.

In der Folge nahm die Verhandlungsgruppe der Luzerner Polizei, welche mittlerweile vor Ort war, um 17.34 Uhr telefonisch Kontakt mit MA auf. Das Gespräch führte VG 3 von der Verhandlungsgruppe. Es dauerte 4 Stunden und 47 Minuten und wurde vollständig aufgezeichnet (UA Reg. 5 act. 343, UA Reg. 10 act. 891 [16.34 Uhr UTC = 17.34 Uhr MEZ, im Winter]; UA Reg. 9 act. 645 ff.). MA kündigte gleich zu Beginn an, sie werde sich erschiessen, sie habe nichts zu verlieren. In der Folge konnte VG 3 aber relativ schnell mit MA einen emotionalen Kontakt aufbauen und es entwickelte sich ein lebhaftes Gespräch, insbesondere über das Leben von MA. Immer wieder wies diese im Verlauf des Gesprächs darauf hin, dass sie nie mehr in die "Psychi" gehen werde und dass man sie "nie lebend kriegen" werde (UA Reg. 9 act. 646 Ziff. 11 und 12, act. 647 Ziff. 17, act. 663 Ziff. 211, act. 664 Ziff. 223, act. 710 Ziff. 727). Es könne sie auch niemand mehr herausholen [Anmerk.: aus der Psychi], da "sie" ihren Sohn "schon hätten" (UA act. 649 Ziff. 48, act. 663 Ziff. 210, act. 674 Ziff. 327). Sie verlangte mehrfach die Freilassung des Sohnes oder dass sie mit diesem sprechen könne (UA Reg. 9 act. 675 Ziff. 355, act. 691 Ziff. 521, act. 723 Ziff. 857). Sie werde aber nicht in der Psychiatrie warten, bis er wieder freikomme (UA Reg. 9 act. 663 Ziff. 211). Sie wolle niemanden verletzen, das sei nicht ihr Anliegen. Aber sie lasse sich nicht kaputt machen (UA Reg. 9 act. 673 Ziff. 322 f., act. 683 Ziff. 442, act. 691 Ziff. 523). Nach diesen Erfahrungen heute wisse sie, dass es für sie nicht mehr weitergehe (UA Reg. 9 act. 691 Ziff. 516). Auf diese Punkte kam MA immer wieder zu sprechen. Auf Anknüpfungspunkte für ein "danach", wie etwa, dass ihr Sohn (der Privatkläger), ihre Enkelin (Tochter des Privatklägers) oder ihre Katze sie bräuchten und dass es "jetzt doch weitergehen müsse", stieg MA konsequent nicht ein (UA Reg. 9 act. 664 Ziff. 224, act. 665 Ziff. 230 ff., act. 666 Ziff. 240 ff., act. 675 Ziff. 355, act. 683 Ziff. 443, act. 691 f. Ziff. 523 - 533, act. 692 f. Ziff. 540, act. 696 Ziff. 572, act. 712 f. Ziff. 753 - 756, act. 718 f. Ziff. 809 - 826, act. 721 f. Ziff. 844 - 846, act. 722 f. Ziff. 854 - 863) bzw. durchschaute dies offenbar als Versuch, sie zum Aufgeben zu bringen (UA Reg. 9

act. 732 Ziff. 956 f.). Zu einer Aufgabe konnte MA somit nicht bewegt werden, weshalb die Verhandlungsführerin gegen Ende des Gesprächs feststellte, dass man sich im Kreis drehe (UA Reg. 9 act. 737 Ziff. 1007). Das Gespräch endete nach 4 Stunden und 47 Minuten, somit um 22.21 Uhr (vgl. UA Reg. 5 act. 346).

4.5.

Bereits während des Gesprächs, gemäss Einsatzjournal um 18.10 Uhr, sei von ZH 2 von der Zürcher Kantonspolizei, die Meldung eingetroffen, der "Sohn spinnt in der Zelle" (UA Reg. 5 act. 344, Einsatzjournal). ZH 2 sagte anlässlich der Zeugenbefragung diesbezüglich aus, gemäss Meldung vom Fahndungs- und Aktionsdienst der Polizei Zürich sei der Privatkläger nach seiner Verhaftung (Anmerk.: am 8.3.2016, 14.45 Uhr [UA Reg. 5 act. 189 ff.]) sehr aufgeregt gewesen und habe in der Abstandszelle eine Sockelleiste abgerissen. Als er in eine andere Zelle verlegt worden sei, habe er sich am Fenster zu schaffen gemacht (Aussage ZH 2, UA Reg. 5 act. 1283 Ziff. 11). Es habe am 8.3.2016, nachdem MA die Hausdurchsuchung nicht zugelassen habe, diverse telefonische Kontakte mit der Einsatzzentrale der Luzerner Polizei gegeben. Die Ansprechpartner seien wechselnd gewesen, diese seien ihm jetzt nicht mehr im Detail bekannt (Aussage ZH 2, UA Reg. 11 act. 1283 Ziff. 8). Seines Wissens habe er [am 8.3.2016] nur mit ZH 3 von der Zürcher Polizei konkret diskutiert, ob man den Privatkläger mit MA telefonieren lassen solle. Da zu diesem Zeitpunkt die Luzerner Polizei die taktische Hoheit für die Lagebewältigung gehabt habe, habe er von der Zürcher Seite her diesbezüglich nichts weiter unternommen (Aussage ZH 2, UA Reg. 11 act. 1284 Ziff. 16 - 20). ZH 4 von der Zürcher Polizei sagte ebenfalls aus, ZH 3 habe [am 8.3.2016] angefragt, ob der Privatkläger mit MA telefonieren könne, er habe aber gesagt, dass dies die Interventionseinheit der Luzerner Polizei entscheiden müsse (Aussagen ZH 4, UA Reg. 11 act. 1354 Ziff. 10). In diesbezüglicher Abweichung von ZH 2 sagte er aber aus, die Luzerner Kollegen hätten später noch einmal in Erwägung gezogen, den Privatkläger mit MA telefonieren zu lassen. Er und ZH 2 seien dann am Abend des 8.3.2016 zusammen zum Schluss gekommen, dass aufgrund des Verhaltens des Privatklägers in der Zelle ein solches Telefonat nicht empfohlen werde. Sie hätten Bedenken gehabt, dass es gegenteilige Auswirkungen hätte haben können (UA Reg. 11 act. 1355 f. Ziff. 16, 17 und 21 - 25, 33). Das bestätigte der zum damaligen Zeitpunkt zuständige Einsatzleiter LU 1 anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung. Er habe dies erwogen und über das KP Rück abklären lassen. Er habe aber die Rückmeldung erhalten, dass dies im Moment schwierig sei (Aussagen LU 1, UA Reg. 11 act. 1109 Ziff. 30). Zudem wurde während dieser Zeit versucht, einen Poli-

zeipsychologen oder einen Psychiater hinzuzuziehen. Dies sei aber gescheitert (Aussage VG 1 [Leiter Verhandlungsgruppe], UA Reg. 11 act. 982 Ziff. 77 - 79).

4.6.

Am 9.3.2016, 0.00 Uhr, wurden die Verhandlungsgruppe und die Interventionseinheit durch Einsatzkräfte aus den Kantonen Zug und Schwyz abgelöst (UA Reg. 5 act. 346). Gemäss Einsatzjournal KP Rück und KP Front kam um 1.53 Uhr die Meldung aus der psychiatrischen Klinik Königsfelden herein, dass MA im Jahr 2003 infolge Verwahrlosung und Verbarrikadierung mit Waffe in der Klinik gewesen sei. Laut Auskunft der Klinik sei damals eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden. Zuvor sei MA bereits in der geschlossenen Suchtabteilung (möglicherweise aus Kapazitätsgründen) untergebracht gewesen. Die Suizidgefahr sei eher weniger hoch, die Wahrscheinlichkeit, dass die Person einschlafe und im Schlaf überwältigt werden könne, eher höher einzuschätzen. Antrag der Verhandlungsgruppe sei, zu warten bis MA schlafe und sie anschliessend im Schlaf zu überwältigen (UA Reg. 5 act. 346). Im weiteren Verlauf der Nacht wurde mehrere Male festgestellt, dass MA in der Wohnung umhergeht, am Telefon aktiv ist oder das Licht angemacht hat. Verschiedene Versuche der Verhandlungsgruppe, wieder mit MA Kontakt aufzunehmen, schlugen indes fehl (UA Reg. 5 act. 347).

4.7.

Am 9.3.2016, 6.00 Uhr, löste der Beschuldigte 2 LU 1 als Einsatzleiter ab. Zur gleichen Zeit bezogen auch die Verhandlungsgruppe und die Interventionseinheit der Luzerner Polizei wieder ihre Positionen (UA Reg. 11 act. 1019 Ziff. 9, act. 1069 Ziff. 18, act. 956 Ziff. 15). Ungefähr zu diesem Zeitpunkt fanden ein Übergaberapport (als die Einsatzkräfte der Nacht abgelöst wurden) und eine Gesamtsitzung der Einsatzleitung statt, wobei die Zielvorgabe weiterhin Verhandeln auf Aufgabe gelautet habe (Aussage VG 1 [Chef Verhandlungsgruppe], UA Reg. 11 act. 962 Ziff. 74 und 75).

4.8.

Gemäss Eintrag im Einsatzjournal traf um rund 7.15 Uhr von Zürich die Mitteilung ein, dass der Privatkläger am Vorabend in der Zelle in Urdorf einen Fluchtversuch unternommen habe. Ein "Einbezug des Sohnes zu der aktuellen Situation der Mutter" sei "nicht gegeben" (UA Reg. 5 act. 348). ZH 4 von der Züricher Kantonspolizei sagte diesbezüglich aus, dass er am morgen des 9.3.2016 kurz nach Dienstbeginn wieder Kontakt mit den Luzernern gehabt

habe, er wisse aber nicht mehr genau, mit wem konkret. Die Luzerner Kollegen hätten geschildert, dass die Situation in Malters unverändert sei. Es sei wieder zur Sprache gekommen, ob der Privatkläger mit seiner Mutter Kontakt aufnehmen könne. Aufgrund der Ereignisse vom Vorabend mit dem Privatkläger, dieser sei von der Abstandszelle in eine andere verlegt worden und habe dort offenbar nochmals einen Fluchtversuch unternommen, habe er dies nicht empfohlen. Er habe befürchtet, der Privatkläger hätte seine Mutter im Verhalten, sich zu verschanzen, Widerstand zu leisten, noch motivieren können (Aussagen ZH 4: UA Reg. 11 act. 1356 Ziff. 28, 33 und 34, act. 1358 Ziff. 61).

4.9.

Zur gleichen Zeit, ab 7.16 Uhr, stand die Verhandlungsgruppe für zwei Stunden und neun Minuten in telefonischem Kontakt mit MA. Die Gespräche führte nun VG 4 (UA Reg. 10 act. 892 [6.16 Uhr UTC = 7.16 Uhr MEZ, im Winter]; UA Reg. 9 act. 741 ff.). Auch in diesem Telefonat zeigte sich MA relativ gesprächig und es herrschte ein gutes Gesprächsklima. Während des Gesprächs verlangte sie mehrere Male, mit dem Privatkläger bzw. nun erstmals mit dessen (mutmasslichen) Anwalt Q 1 zu sprechen (UA Reg. 9 act. 742 Ziff. 30, act. 743 Ziff. 42 - 52., act. 747 Ziff. 100, act. 763 Ziff. 295 f., act. 764 Ziff. 307 - 310) oder aber sie verlangte einen Tag mehr Zeit, um die "beste Lösung" für sich finden zu können (UA Reg. 9 act. 763 f. Ziff. 304 - 307, act. 765 Ziff. 317, act. 769 Ziff. 373 ff., act. 775 Ziff. 434, act. 781 Ziff. 522). Immer wieder führte sie, direkt oder sinngemäss, aus, sie lasse sich nicht mehr einsperren bzw. "verletzen" (UA Reg. 9 act. 746 Ziff. 80 f., act. 750 Ziff. 132 - 136, act. 753 Ziff. 164 f.) und drohte damit, sich umzubringen, wenn jemand käme (UA Reg. 9 act. 770 Ziff. 376 und Ziff. 383). Insgesamt liess sie sich aber wiederum nicht auf Verhandlungen ein, es konnten keinerlei Anknüpfungspunkte für ein Aufgeben bzw. Motive für eine Zeit "danach" gefunden werden (UA Reg. 9 act. 751 Ziff. 145 ff., act. 753 Ziff. 166 - 172, act. 761 Ziff. 272 - 279). Zudem war ihr teilweise sehr bewusst, dass VG 4 sie zum Aufgeben bringen wollte (UA Reg. 9 act. 758 Ziff. 227 - 237: "Wenn ich in Ihrer Situation wäre, würde ich reden wie Sie" [Ziff. 231]; act. 761 Ziff. 274 ff.: "Ich lasse mich von Ihnen - egal von wem - nicht manipulieren." [Ziff. 277], act. 762 f. Ziff. 290 - 295; act. 774 Ziff. 425 - 427, act. 786 Ziff. 580 f.). Gegen Ende des Gesprächs konnte MA jedoch nur noch mit Mühe im Gespräch gehalten werden, wollte sie doch mehrere Male das Telefon beenden, da sie doch immer den "gleichen Scheiss" durchkauen würden (UA Reg. 9 act. 781 Ziff. 529, ferner act. 774 Ziff. 422, act. 779 Ziff. 492 f., act. 783 Ziff. 541 - 548). Schliesslich beendete sie das Gespräch nach zwei Stunden und neun Minuten um 9.25 Uhr, da sie die Telefonnummer von Rechtsanwalt Q 1

herausfinden wollte, um mit diesem zu telefonieren (UA Reg. 9 act. 765 Ziff 318 ff. und act. 786 Ziff. 582). Mit VG 4 verblieb sie dahingehend, dass dieser sich melden dürfe, wenn er Neuigkeiten habe (UA Reg. 9 act. 781 Ziff. 524 ff.).

Während dieses Gesprächs, um ca. 7.30 Uhr, gab der Beschuldigte 2 dem Einsatzleiter der Interventionseinheit, IE 1, den Auftrag, als vorbehaltener Entschluss einen Planzugriff zu planen. IE 1 führte aus, es seien dabei mehrere Varianten geprüft und dem Haupteinsatzleiter [Anmerk.: Beschuldiger 2] drei Varianten vorgeschlagen worden. Er (IE 1) habe den Auftrag erhalten, dass sie die Variante "Hund" ausarbeiten sollen und dass man, sollte sich die Lage nicht verbessern, gegen Mittag den geplanten Zugriff machen solle. Als eine der ersten Massnahmen hätten sie dann den Hund aus der Ostschweiz bringen lassen (Aussagen IE 1, UA Reg. 11 act. 1069 Ziff. 18). Wann genau der Entscheid für die Variante mit dem Hund fiel, falls zugegriffen werden müsste, ist damit nicht erstellt. Jedenfalls kann es aber entgegen den Ausführungen in der Anklage nicht "bis 7.30 Uhr", sondern vielmehr erst nach 7.30 Uhr gewesen sein, da um diese Zeit IE 1 überhaupt erst den Auftrag erhalten hat, Zugriffsvarianten zu planen (vgl. auch Aussagen Beschuldiger 2, UA Reg. 11 act. 1022 Ziff. 10). Letztlich entscheidend ist die Frage aber nicht, da es (noch) nicht um die Frage ging, *ob* zugegriffen werden sollte, sondern nur darum, *wie*, falls ein Zugriff tatsächlich erfolgen sollte.

Ebenfalls während des Verhandlungsgesprächs mit MA traf um ca. 8.30/45 Uhr der Beschuldigte 1 beim Polizeiposten in Malter ein (Aussage Beschuldiger 1, UA Reg. 11 act. 1004, Ziff. 32 und 36).

4.10.

Um ca. 9.40 Uhr traf der Polizeipsychologe VG 2 in Malter ein. Dieser musste sich zunächst über die Situation von der Verhandlungsgruppe informieren lassen (Aussagen VG 2: UA Reg. 11 act. 1116 Ziff. 21 und 23; Aussagen VG 1: UA Reg. 11 act. 977 Ziff. 20 f.). VG 2 sagte aus, er sei aufgrund der Tatsache, dass MA bereits geschossen und die ganze Nacht nicht geschlafen hatte, der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie und der Möglichkeit, dass sie eventuell Zugang zu Drogen hatte, zum Schluss gekommen, dass MA "unberechenbar und brandgefährlich" sei. In mehreren Gesprächen mit den Beschuldigten, insbesondere dem Beschuldigten 2, habe er dies mitgeteilt und von einer Intervention abgeraten, da dies gefährlich für die eigenen Leute sei und die Gefahr eines Suizids von MA bestehe. Sie reagiere nur, wenn sie bedroht werde (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1117 Ziff. 23).

4.11.

Um ca. 10.00 Uhr (gemäss Aussagen von Rechtsanwalt Q 1: 9.55 Uhr) rief Rechtsanwalt Q 1 den Beschuldigten 2 auf dessen Bitte um dringenden Rückruf hin an. Rechtsanwalt Q 1 führte anlässlich der Zeugenbefragung aus, der Beschuldigte 2 habe ihm erklärt, was in Malter's los sei und ihn gebeten, mit MA telefonisch Kontakt aufzunehmen und sie zur Aufgabe zu bewegen (UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10). Dies deckt sich mit den Aussagen des Beschuldigten 2 (UA Reg. 11 act. 1022 f. Ziff. 10). In der Folge telefonierte MA tatsächlich kurz nach 10.00 Uhr mit einem zweiten Mobiltelefon mit Rechtsanwalt Q 1 (UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10, UA Reg. 10 act. 900 [Angaben in der Timeline-Auswertung dieses Telefons offenbar in MEZ, nicht in UCT, ansonsten die Zeitangabe nicht mit den Angaben Q 1s, des Beschuldigten 2 und dem kurze Zeit später erfolgen Anruf bei der Verhandlungsgruppe übereinstimmen würde]). Bezüglich dieses Telefonats liegt ein Transskript von Q 1 vor. Das Telefonat dauerte demgemäss acht Minuten und zwei Sekunden. Im Wesentlichen teilte MA Q 1 mit, dass sie nicht wieder interniert werden wolle, sie die Polizei nicht reinlassen werde, ansonsten sie sich eine Kugel in den Kopf jage und dass sie Zeit bis morgen wolle (UA Reg. 11 act. 1378, 1381, 1383 f.).

4.12.

Um 10.33 Uhr kontaktierte MA ein weiteres Mal die Verhandlungsgruppe und führte ein Gespräch mit VG 4 (UA Reg. 10 act. 892 [9.33 Uhr UTC = 10.33 Uhr MEZ, im Winter]; UA Reg. 9 act. 738 ff.). Im Wesentlichen teilte sie noch einmal mit, dass sie eine Frist bis "morgen" wolle. Sie brauche Zeit, um sich alles durch den Kopf gehen zu lassen. Sie habe mit Herrn Q 1 telefoniert und diesem dasselbe gesagt. Ansonsten brauche sie nichts (UA Reg. 9 act. 738 f. Ziff. 4 ff.). Das Gespräch endete nach nur vier Minuten. Danach fanden bis zum Zugriff keine Kontakte mehr zwischen MA und der Polizei statt.

4.13.

In der Folge machte der Beschuldigte 2 als Einsatzleiter um ca. 11.00 Uhr, event. 11.15 Uhr, die Befehlsausgabe an die Detachment-Chefs auf dem Polizeiposten Malters. An dieser Sitzung nahmen gemäss Aussagen von VG 1 alle Chefs der Einsatzabschnitte, der Leiter der Ambulanz, die beiden Beschuldigten und wohl auch der zuständige Staatsanwalt teil (Aussage VG 1: UA Reg. 11 act. 963 Ziff. 78 f.). Sie hätten dann Bedingungen definiert, welche erfüllt sein müssten, damit der Zugriff erfolgen könne (Aussage Beschuldigter 2, UA Reg. 11 act. 1024 Ziff. 10; Aussage IE 1, UA Reg. 11 act. 1069 Ziff. 18).

4.14.

Vor und im Zusammenhang mit dieser Befehlsausgabe für den Zugriff flossen die Informationen von Seiten der Verhandlungsgruppe über VG 1 (Leiter Verhandlungsgruppe) und VG 2 (Polizeipsychologe) an den Beschuldigten 2. Diese haben gemäss eigenen Aussagen dem Beschuldigten 2 im Wesentlichen die folgenden Informationen weitergeleitet:

VG 1 führte anlässlich seiner Einvernahme als Auskunftsperson aus, er habe dem Beschuldigten 2 die Forderungen von MA (Freilassung des Sohnes, Gespräch mit Sohn bzw. Anwalt, einen Tag "Bedenkzeit") jeweils weitergeleitet. Es sei dann die Aufgabe des Einsatzleiters gewesen, zu entscheiden, was er damit mache (Aussage VG 1: UA Reg. 11 act. 962 Ziff. 73 und act. 963 Ziff. 83 und 84). Nachdem das längere Gespräch der Verhandlungsgruppe mit MA am 9.3.2016 um ca. 9.30 Uhr beendet gewesen sei, habe der Beschuldigte 2 von ihm wissen wollen, wie lange es noch gehen würde, bis man sie zu einer Aufgabe bewegen könne. Er (VG 1) habe nicht sagen können, in welchem Zeitpunkt sie aufgeben würde, das hätte einen Tag oder auch eine Woche dauern können. Ebenso habe er nicht sagen können, ob sie dann den Suizid vornehmen würde (UA Reg. 11 act. 963 Ziff. 82). Personen mit solchen Störungen könnten teilweise tageweise wach bleiben (UA Reg. 11 act. 971 Ziff. 165). Bezüglich der Verhandlungen habe er der Einsatzleitung gesagt, dass sie auf der Stufe Beziehung seien, die Verhandlungsgruppe sie (MA) aber nicht zu einer Verhaltensänderung bewegen könnte. Es sei eine Endlosschleife gewesen. Sie seien davon ausgegangen, dass sie nach der durchgemachten Nacht [...] einknicken würde. Sie sei aber auch am Morgen noch wach und sehr redselig gewesen. Sie habe nicht den Anschein gemacht, dass sie aufgeben möchte (Aussage VG 1: UA Reg. 11 act. 965 Ziff. 97 und 98). Er, VG 1, habe dem Beschuldigten 2 keine Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgegeben. Er habe nur die Fakten weitergegeben und gesagt, was MA gesagt habe (UA Reg. 11 act. 966 Ziff. 106). Weiter führte VG

1 aus, der Polizeipsychologe VG 2 habe sich bei seiner Täter-/Risikoanalyse auf das Krankheitsbild einer schizophrenen (Person) gestützt und gesagt, sie sei gefährlich sowohl gegen sich selber als auch gegen aussen, also unberechenbar aufgrund des Krankheitsbildes. Beim Einsatzleiter habe er (VG 2) gesagt, es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Handlung gegen sich selbst aber auch gegen aussen, also nicht nur Suizid (UA Reg. 11 act. 972 Ziff. 179 und 180). Anlässlich der Einvernahme von VG 1 als Zeugen präzisierte dieser letztere Aussage dahingehend, dass gemäss damaligen Aussagen von VG 2 insbesondere die intervenierenden Kräfte Gegenwehr hätten erwarten müssen (UA Reg. 11 act. 978 Ziff. 25). Weiter führte VG 1 aus, innerhalb der Verhandlungsgruppe sei mehrheitlich die Meinung vertreten worden, dass bei einer Intervention eine grosse Gefährdungslage herrsche. Man habe deshalb weiterverhandeln wollen. Dies sei aber nicht einstimmig gewesen. Er selber (VG 1) sei unschlüssig gewesen und habe sich der Stimme enthalten. Auch sei ihm der Zugriffsplan, so wie er vorgelegen habe, plausibel erschienen. Er könne das als ehemaliger Interventionist beurteilen (UA Reg. 11 act. 978 Ziff. 27 - 30). Weil er (VG 1) in diesem Punkt unschlüssig gewesen sei, habe er VG 2 aufgrund dessen Ausbildung vor der Befehlsausgabe zum Zugriff den Auftrag gegeben, der Einsatzleitung die mehrheitliche Meinung der Verhandlungsgruppe mitzuteilen. Er (VG 1) sei davon ausgegangen, dass VG 2 dies mit grösserer Vehemenz habe tun können (UA Reg. 11 act. 979 Ziff. 37 und 38). Zusammenfassend hält VG 1 bezüglich seiner Einschätzung der Gefährlichkeit von MA fest, dass für ihn drei Punkte im Vordergrund gestanden hätten: dass sie sich suizidiere, dass sie nach aussen wirke oder dass sie suicide by cop begehe. Ergeben habe sie sich nicht wollen, ansonsten sie das in den vorangehenden 17 Stunden getan hätte (UA Reg. 11 act. 986 Ziff. 131).

VG 2 seinerseits führte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme aus, er sei am 9.3.2016 ab ca. 9.40 Uhr vor Ort gewesen, nachdem er von einer Polizeipatrouille am Bahnhof abgeholt worden war. Er sei keine zwei, drei Minuten da gewesen, als der Beschuldigte 2 auf ihn zu gestürmt sei und ihm wortwörtlich gesagt habe, "gäll, mit einer Paranoid-Schizophrenen kann man nicht reden". Er (VG 2) habe dann gesagt "Stopp, ich habe keine Ahnung, worum es geht". Er habe anschliessend versucht, sich in der Sprecherzellen einen Überblick zu verschaffen. Er habe dann festgestellt, dass MA unberechenbar und brandgefährlich sei und habe dem Kommandanten und der technischen Leitung kommuniziert, dass er von einer Intervention zum jetzigen Zeitpunkt abrate. Dies deshalb, weil sie zu wenig geschlafen habe, paranoide Schizophrenie vorliege, sie eine Waffe habe und damit geschossen habe und sie

mehrfach im Gespräch unmissverständlich klar gemacht habe, dass sie schiesse oder sich das Leben nehme, wenn jemand rein komme. Das ganze sei dann aber weitergelaufen. Im Nachhinein, nach dem Einsatz, habe er realisiert, dass man von ihm vor allem habe hören wollen, dass sie (Anmerk.: MA) unberechenbar und gefährlich sei. Aber dass man von einer Intervention zu diesem Zeitpunkt die Finger lassen solle, habe man nicht hören wollen. Die Befehlsausgabe sei dann ungefähr um 11.15 Uhr erfolgt. Unmittelbar vor der Befehlsausgabe habe er sich entschieden, nach vorne zu gehen. Er sei zwischen den beiden Beschuldigten gestanden. Er habe erneut gesagt, dass er von einer Intervention abrate. Sie (Anmerk.: MA) reagiere nur, wenn sie bedroht werde. Der Beschuldigte 2 habe ihn dann gefragt, was er alternativ vorschlage. Er (VG 2) habe gesagt, man solle zuwarten, das sei auch ihr Wunsch gewesen. Irgendwann sei die Frau erschöpft und man habe die Möglichkeit, die Situation ohne Eskalation zu beenden (Aussagen VG 2, UA Reg. 11 act. 1116 f. Ziff. 21 ff.). Er sei nicht davon ausgegangen, dass man sie auf der Vernunftebene hätte zur Aufgabe bewegen können, aber dass sich dies aufgrund einer Erschöpfung ergeben würde, oder dass sie geschlafen hätte und man sie so in einer Phase hätte festnehmen bzw. ihr die Waffe wegnehmen können. Er hätte aber nicht sagen können, in welchem zeitlichen Horizont eine Erschöpfung zu erwarten gewesen wäre (UA Reg. 11 act. 1119 f. Ziff. 27 und 36).

Der Beschuldigte 2 bestätigt weitgehend die Aussagen von VG 2 bezüglich der Gespräche zwischen ihnen beiden. So habe VG 2 geraten, weiter zu reden. Man solle MA einfach nicht provozieren, in diesem Sinne. VG 2 habe gesagt, sie sei unberechenbar und dieser habe sie als gefährlich eingeschätzt. Er (der Beschuldigte 2) habe ihn dann gefragt, ob MA aufgeben würde, wenn sie weiterverhandeln würden. VG 2 habe gesagt, dass er das nicht sagen könne (Aussagen Beschuldiger 2: UA Reg. 11 act. 1027 Ziff. 18). VG 2 habe ihm zu diesem Zeitpunkt von einer Intervention abgeraten. Indes habe er ihm auch gesagt, MA sei brandgefährlich und unberechenbar, sie könne jederzeit "austicken" (Aussage Beschuldiger 2, UA Reg. 13 act. 1810 f. Ziff. 45; vgl. auch BP Beschuldiger 2 Ziff. 5).

4.15.

Um ca. 11.15 Uhr versuchte Rechtsanwalt Q 1 - gemäss eigenen Angaben - wieder, den Beschuldigten 2 telefonisch zu erreichen. Dieser habe aber das Mobiltelefon abgeschaltet gehabt (Aussagen Rechtsanwalt Q 1, UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10). Der Beschuldigte 2 führte dazu aus, Rechtsanwalt Q 1 habe nach dem genannten Telefongespräch nicht mehr mit ihm Kontakt aufgenommen. Er (der Beschuldigte 2) habe sich darauf verlassen, dass

dieser es tun werde, wenn sich etwas ergebe (UA Reg. 11 act. 1033 Ziff. 39; BP Beschuldigter 2 Ziff. 9). Aufgrund seiner Funktion im Kanton Luzern stelle er sein Mobiltelefon nie ab (UA Reg. 13 act. 1810 Ziff. 42).

4.16.

Gemäss Aussagen von IE 6, welcher zusammen mit dem Chef der Interventionseinheit, IE 1, den Zugriff plante, war folgendes Vorgehen für den Zugriff vorgesehen gewesen: In einer ersten Phase sei es der Plan gewesen, die Frau in einen definierten Sektor der Wohnung heranzuführen und sie mittels der Verhandlungsgruppe am Telefon zu binden. In der zweiten Phase hätte man draussen eine Ablenkung parat gehabt, um die Aufmerksamkeit der Frau mittels Knall und Feuer darauf zu lenken. Währenddessen hätte die Tür aufgehen, ein Zugriffshund reingehen und die Frau blockieren sollen. Man habe gewollt, dass sich die Frau in einem bestimmten Sektor aufhalte, damit der Hund sie dann auch finde. Das oberste Ziel sei gewesen, dass sie nicht in kleine Räume gehe, damit das mit dem Hund überhaupt funktioniere. Weiter hätte keine Waffe sichtbar sein sollen. Beobachtungsposten draussen hätten melden sollen, wenn sich die Frau im günstigen Sektor befinde (Aussagen IE 6, UA Reg. 11 act. 1257 Ziff. 47 und 48; zum Zugriffsplan auch IE 13, UA Reg. 11 act. 1323 Ziff. 37). IE 1 führte aus, nach dem formellen Entscheid für den Zugriff habe man zwar grünes Licht dafür gehabt. Dies heisse aber nicht, dass der Zugriff auch tatsächlich stattfinde. Auf das grüne Licht hin habe er bei vier Instanzen abgeklärt, ob diese bereit seien. Dies seien das Notelement mit dem Hundeführer vor der Wohnungstür gewesen, zweitens die Präzisionsschützen, drittens die Ablenkung und viertens der Rettungsdienst im gepanzerten Fahrzeug. Nachdem er von allen Instanzen die Rückmeldung erhalten hatte, dass sie bereit seien, habe er den Zugriff freigegeben. Den Zugriff über Funk mit einem "GO" effektiv autonom auszulösen wäre dann die Aufgabe desjenigen Präzisionsschützen (Beobachtungsposten) gewesen, der gesehen hätte, dass sich die Frau im abgemachten Sektor befinde und keine Waffe in den Händen halte (Aussagen IE 1: UA Reg. 11 act. 1094 Ziff. 23 - 26).

4.17.

Wie sich aus den Aussagen der beteiligten Interventionskräfte ergibt, lief der konkrete Zugriff folgendermassen ab: Bereits am Abend des 8.3.2016 hatte man als Standardprozedur das beim späteren Zugriff verwendete Öffnungswerkzeug bereitgelegt (Aussage IE 15, UA Reg. 11 act. 1342 Ziff. 42). Bei diesem Werkzeug handelte es sich um eine hydraulische Presse. Gemäss Aussagen des Chefs der Interventionseinheit spannt man eine solche

Presse zuerst in den Türrahmen, so dass man auf jeder Seite noch ca. zwei Zentimeter Platz hat. Dann werde ein Bolzen ausgefahren, so dass die Presse fest in den Rahmen eingespannt werde. Wenn diese genügend Druck aufgebaut habe, werde mittels eines zweiten Zylinders Druck gegen die Tür aufgebaut und diese aufgestossen (Aussage IE 1, UA Reg. 11 act. 1071 Ziff. 27 und 28). Nachdem der Zugriff grundsätzlich freigegeben worden war ("Grünlicht"), sei diese hydraulische Presse zur Vorbereitung direkt an die Tür gebracht worden und hätte dort montiert bzw. in den Rahmen eingespannt werden sollen (Aussagen IE 11, UA Reg. 11 act. 1303 Ziff. 29 und 30). Bereits als die Presse in den Türrahmen eingespannt, aber noch kein Druck auf die Tür selber ausgeübt worden sei, habe sich die Tür unplanmässig geöffnet (Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1303 Ziff. 34 - 41; Aussage IE 9, UA Reg. 11 act. 1277 Ziff. 44; Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1292 Ziff. 45 - 49). Zu diesem Zeitpunkt sei MA nicht im vorherbestimmten Sektor der Wohnung gewesen (Aussage IE 13, UA Reg. 11 act. 1324 Ziff. 44 und 45). Somit sei die Tür aufgegangen, als das "GO" für den Zugriff noch nicht gegeben worden und auch die Ablenkung noch nicht gezündet worden war (Aussage IE 6, UA Reg. 11 act. 1257 f. Ziff. 55 und 68; Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1303 Ziff. 38 ff.). Ungefähr zu dieser Zeit, wobei sich der exakte Zeitpunkt nicht feststellen lässt, versuchte die Verhandlungsgruppe, mit MA telefonisch Kontakt aufzunehmen. Obwohl gemäss Telefonauswertungsprotokoll dieses Telefonat von MA um 12.01 Uhr "entgegengenommen" wurde, kam eine Telefonverbindung nicht zustande. Zwischen 12.02 und 12.03 Uhr versuchte MA selber zwei oder drei Mal die Verhandlungsgruppe telefonisch zu erreichen, wobei jedoch ein Besetztzeichen kam (UA Reg. 10 act. 892 [11.01, 11.02 und 11.03 Uhr UTC = 12.01, 12.02 und 12.03 Uhr MEZ, im Winter]; vgl. Aussagen VG 4, UA Reg. 11 act. 1214 Ziff. 80 ff.).

Der chronologische Ablauf im Zusammenhang mit dem Öffnen der Tür lässt sich aufgrund der Aussagen der Beteiligten nicht exakt rekonstruieren. Im Zusammenhang mit der verfrühten Türöffnung hörte IE 11, wie MA drinnen gesagt habe "ihr seid alle tot, ihr seid alle tot, ihr seid alle tot". Wann genau dies war, konnte er allerdings nicht angeben (Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1303 Ziff. 31 und 32). Kurz bevor oder kurz nachdem sich die Tür geöffnet hatte, sei in der Wohnung ein erster Schuss zu hören gewesen (Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1292 f. Ziff. 42 und 53; Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1304 Ziff. 50 - 53; IE 14, UA Reg. 11 act. 1335 Ziff. 31; Aussage IE 15, UA Reg. 11 act. 1343 Ziff. 53). Übereinstimmend lässt sich indes wieder feststellen, dass das eigentliche "GO" für den Zugriff erst kam, als der erste Schuss bereits gefallen war (Aussage IE 6, UA Reg. 11 act. 1257 f. Ziff. 51 und 68;

Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1293 Ziff. 61; Aussage IE 15, UA Reg. 11 act. 1343 Ziff. 59; Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1304 Ziff. 45). Erst auf dieses "GO" hin kann die Ablenkung dann gezündet worden sein. Gehört wurde diese Ablenkung von den Interventionseinheiten im Haus aufgrund deren aktiver Gehörschutze jedoch nicht (Aussage IE 4, UA Reg. 11 act. 1206 Ziff. 46). Der Hundeführer TH 1, der sich in diesem Moment ebenfalls vor der Wohnungstür befand, führte aus, auf das Zugriffszeichen hin sei der Hund in die Wohnung geschickt worden. Am Eingang sei er [der Hund] drei bis fünf Sekunden durch die Kabel der hydraulischen Presse absorbiert gewesen. Unmittelbar danach habe er die Suche aber fortsetzen können. Er sei in eine Stöberlage gegangen, noch einmal zurückgekommen und wieder hineingeschickt worden. Aus der langen Stöberlage habe man schliessen können, dass die Zielperson nicht in diesem Raum gewesen sei (Aussage TH 1 [Hundeführer], UA Reg. 11 act. 1364 f. Ziff. 34 - 38). Ungefähr zum Zeitpunkt als der Hund das erste Mal zurückgekommen sei, sei der zweite Schuss gefallen (UA Reg. 11 act. 1365 Ziff. 39 und 40). Der zweite Schuss sei vielleicht etwa sieben oder acht Sekunden nach dem ersten gefallen (Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1304 Ziff. 51). Nachdem der Hund drei oder vier Mal zurückgekommen war, sei man in den Gang der Wohnung vorgerückt. Drinnen habe man nichts gesehen und am Ende des Ganges habe sich die Badezimmertür befunden (Aussage IE 15, UA Reg. 11 act. 1343 Ziff. 61). In diesem Badezimmer wurde MA schliesslich aufgefunden. Sie hatte sich dort offensichtlich eingeschlossen und zunächst die Katze erschossen und sich dann suizidiert (UA Reg. 5 act. 160 ff.).

4.18.

Bei der anschliessenden Hausdurchsuchung wurden ca. 15 Kilogramm abgepacktes, konsumfertiges Marihuana sowie ca. 681 Marihuanapflanzen in zwei Growzelten sichergestellt (UA Reg. 7, act. 481). Die Kantonspolizei Zürich ging in ihrem Bericht zur Hausdurchsuchung davon aus, dass mit der sichergestellten Hanfanlage ein jährlicher Umsatz von Fr. 770'000.00 bis Fr. 1'100'000.00 bzw. ein Gewinn von Fr. 539'000.00 bis Fr. 770'000.00 erzielbar gewesen sei (UA Reg. 7, act. 400).

5. Mitwirkung an Selbsttötung, Art. 115 StGB

Dem Beschuldigten 2 wird nicht vorgeworfen, mit irgendwelchen Handlungen oder Entscheidungen in direkter Weise das Rechtsgut des Lebens von MA bedroht bzw. verletzt zu haben. Vielmehr ist unbestritten, dass diese sich mittels einer Feuerwaffe selber gerichtet hat. Eine Selbsttötung ist grundsätzlich straffrei. Auch die Verleitung bzw. die Beihilfe zum Selbstmord

wird vom Strafrecht nur dann unter Strafe gestellt, wenn der Täter dies aus selbstsüchtigen Motiven heraus tut (Art. 115 StGB). In casu liegen offensichtlich weder eine Verleitung bzw. Beihilfe zum Selbstmord, noch selbstsüchtige Motive vor. Auch wäre eine fahrlässige Begehung des Tatbestandes nicht strafbar. Der Tatbestand von Art. 115 StGB scheidet schon deshalb aus.

6. Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB (Rechtliches)

Es ist zu prüfen, ob sich der Beschuldigte 2 der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, indem er mit seinen Handlungen bzw. Entscheidungen in vorwerfbarer Weise so auf MA eingewirkt hat, dass diese zum Suizid verleitet wurde, ohne diesen Entscheid zum Suizid in eigenverantwortlicher Weise selber getroffen zu haben.

6.1.

Zunächst kann der Tatbestand der fahrlässigen Tötung von vornherein nur dann erfüllt sein, wenn MA den Suizid in urteilsunfähigem Zustand (in Bezug auf die Suizidhandlung) begangen, sie also nicht einen eigenverantwortlichen Suizid begangen hat. Denn sollte MA urteilsfähig gewesen sein, könnte jegliche mögliche Beteiligung der Beschuldigten daran nur nach Art. 115 StGB strafbar sein, was vorliegend nach dem Gesagten ausgeschlossen ist (vgl. oben Erw. 5.).

6.2.

Darüber hinaus begeht ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Ein Verhalten ist sorgfaltswidrig, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_461/2012 vom 6.5.2013 Erw. 5.3.).

Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung bildet somit die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - wie das Verhalten des Beschuldigten - in den Hintergrund drängen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urteil des Bundesgerichts 6B_461/2012 vom 6.5.2013 Erw. 5.3.).

6.3.

Haben mehrere durch ihr unsorgfältiges Handeln zu der Gefahr beigetragen, auf die der Erfolg zurückgeht, so ist jeder Täter des Delikts, gleichgültig ob er die den Erfolg unmittelbar herbeiführende Handlung vorgenommen oder "nur" einen anderen zu deren Vornahme veranlasst, sie ermöglicht oder gefördert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_461/2012 vom 6.5.2013 Erw. 5.3., mit weiteren Hinweisen).

7. Urteilsfähigkeit

7.1.

Die Urteilsfähigkeit einer erwachsenen Person wird grundsätzlich vermutet (Art. 16 ZGB), weshalb die Beweislast bei derjenigen Person liegt, die sie bestreitet. Dies gilt selbst dort, wo eine geistige Behinderung, eine psychische Störung, ein Rausch oder ähnliche Zustände vorliegen, denn sie führen nicht zwangsläufig zur Unfähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln. Der Zustand der Urteilsfähigkeit ist dabei relativ, er muss für jede Handlung oder Willensäußerung, die rechtlich wirksam sein soll, gesondert geprüft werden. Ein Suizid ist eigenverantwortlich, wenn der Suizidant in der Lage ist, das Ausmass und die Bedeutung des tatbestandsmässigen Eingriffs in sein Rechtsgut zu verstehen und entsprechend dieser Einsicht einen frei verantwortlichen Willen zu bilden (Venetz, Petra, Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht, 2008, S. 160, 162 und 163; vgl. auch: Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin, Beihilfe zum Suizid, Stellungnahme Nr. 9/2005 S. 33). Ein wichtiges zu prüfendes Indiz für eine Urteilsfähigkeit bezüglich eines Suizids ist die Kontinuität des Sterbewunsches (Venetz, Petra, a.a.O., S. 165).

7.2.

Der Staatsanwalt führt betreffend die Urteilsunfähigkeit von MA ins Feld, diese habe an paranoider Schizophrenie gelitten und habe sich am Morgen des 9.3.2016 in einer akuten Psychose befunden, weshalb sie sich aufgrund ihrer Wahnvorstellungen nicht zu vernünftigem Handeln habe entscheiden können. Angesichts des Krankheitsbildes, der akuten Psychose und des Verhaltens von Frau MA, welche zur Waffe gegriffen habe, nur weil die Polizei um Einlass gebeten habe, zeige sich klar, dass sie nicht zurechnungsfähig gewesen sei, was den Entscheid über ihr eigenes Leben betreffe (amtl. Bel. 17, S. 8 f.).

7.3.

Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist die Urteilsunfähigkeit von MA in Bezug auf den Suizid indes keineswegs erwiesen. Es bestand zwar am Morgen des 9.3.2016 aufgrund der damaligen Erkenntnisse durchaus Anlass zur Vermutung, dass MA an paranoider Schizophrenie leiden und infolgedessen aufgrund der Drucksituation einen psychotischen Schub erlitten haben *könnte*. Indes erscheint *gemäss heutigem Kenntnisstand* schon das Vorliegen einer paranoiden Schizophrenie und eines psychotischen Schubs am Morgen des 9.3.2016 als zumindest zweifelhaft. Zwar war bei MA in einem Gutachten im Jahr 2000 tatsächlich einmal eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden (UA Reg. 12

act. 1576 ff.). Damals zeigte sie fraglos psychische Auffälligkeiten. Indes war das besagte Gutachten im Zeitpunkt der Suizidhandlung bereits 16 Jahre alt. Die Diagnose der Schizophrenie war zudem schon im Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 4.11.2003 von der damaligen Fachrichterin in Zweifel gezogen worden. Diese ging damals eher von einer paranoiden Persönlichkeitsstörung mit einzelnen psychotischen Episoden aus (UA Reg. 12 act. 1553 ff., Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 4.11.2003 S. 8 f.). Nach 2003 ist MA im Weiteren dann aber, soweit bekannt, zumindest nicht aktenkundig auffällig geworden (vgl. oben Erw. 4.1.). Auch der Privatkläger und Sohn von MA, der gleichzeitig auch ihr Beistand war, hielt seine Mutter offenbar für weitgehend gesund und verlangte über die Jahre diverse Male die Aufhebung der Vormundschaft bzw. Beistandschaft (vgl. Erw. 4.1.). Mit Ausnahme der Tatsache, dass MA zeitweise zu hören meinte, dass im oberen Stock bereits die Hanfplantage abgeräumt werde, wirkte sie in den aufgezeichneten Verhandlungsgesprächen vom 8./9.3.2017 denn im Rahmen der Umstände auch weitgehend klar orientiert und strukturiert. Der Leiter der Verhandlungsgruppe sagte ebenfalls aus, aufgrund des Gesprächsinhalts des mehrstündigen Telefonats hätten sie keinen Verdacht auf eine schizophrene Erkrankung gehabt. Erst in der Nacht hätten sie dann die Meldung erhalten, dass sie im Jahr 2003 in Behandlung gewesen sei (Aussagen VG 1: UA Reg. 11 act. 969 Ziff. 142). Auch der anwesende Polizeipsychologe stützte sich bei seinen Aussagen nur auf die Angabe der Klinik Königsfelden aus dem Jahr 2003 und gab selber keine eigene Diagnose ab - er wäre dafür fachlich auch gar nicht ausgebildet gewesen, verfügte er doch offenbar keine Ausbildung in klinischer oder forensischer Psychologie (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1115 Ziff. 13 [Ausbildung in Arbeits- Organisations- und Personalpsychologie] und Reg. 11 act. 1117 Ziff. 23). Damit ist eine psychische Erkrankung, welche die Urteilsfähigkeit von MA hätte aufheben können, keineswegs erwiesen.

Daneben ist zu beachten, dass MA ihren in den Gesprächen angedrohten Suizid damit begründete, dass sie unter keinen Umständen wieder "interniert" werden wolle (vgl. Erw. 4.4. und 4.9.). Diese Äusserungen machte sie indes am 8./9.3.2016 nicht zum ersten Mal. So hatte sie viel früher auch gegenüber dem Privatkläger und Sohn gemäss dessen Aussagen über die Jahre immer wieder geäussert, nie wieder in eine Klinik zu gehen (vgl. Aussagen Privatkläger: "Sie sagte einfach, sie gehe nie mehr nach Königsfelden, vorher bringe sie sich um. Sie lasse sich nie mehr internieren [...] Das war für sie das Schlimmste."; UA Reg. 11 act. 992). Auch diese Aussagen deuten daraufhin, dass die Einstellung, sich lieber das Leben zu nehmen, als in eine psychiatrische Klinik zu gehen, eine über Jahre dauernde

Grundhaltung von MA war und nicht Ausdruck einer kürzeren, eventuell psychotischen Episode im Rahmen des polizeilichen Zugriffs. Unzutreffend ist damit, wenn Staatsanwalt und Privatkläger ausführen, MA sei nur deswegen suizidal gewesen, weil sie die Konfrontation mit der Polizei befürchtet habe (amtl. Bel. 17 S. 21, amtl. Bel. 18 S. 7). Der "Sterbewunsch" war nicht direkt auf die polizeiliche Konfrontation zurückzuführen, sondern bestand für den Fall einer Einweisung in eine Klinik seit Jahren. Zudem dürfte ihr im Laufe der Verhandlungen sehr bewusst geworden sein, dass sie aufgrund ihrer Vorgeschichte und ihres Verhaltens mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder in eine psychiatrische Klinik verbracht worden wäre (vgl. dazu unten Erw. 10.3., insbesondere 10.3.4.4.). Neben ihrem generellen Hass gegen Behörden und Polizei könnte diese Angst vor einer Einweisung denn auch der Grund gewesen sein, dass sie der Polizei von Anfang an den Zugang verweigerte, da sie dachte, sie würde wieder "abgeholt". Der Privatkläger führte anlässlich der Strafverhandlung bemerkenswerterweise denn auch aus, falls die Verstorbene nach der geforderten Bedenkzeit zum Schluss gekommen wäre, sie nehme sich lieber das Leben, als in die Psychiatrie zu gehen, so sei nicht ersichtlich, inwiefern dieser Entschluss nicht ihrem freien Willen entsprochen hätte (amtl. Bel. 18 S. 8). Ihrer Haltung entsprechend scheint MA, als sie schliesslich bemerkte, dass ein polizeilicher Zugriff bevorstand und sie mit einer Klinikeinweisung rechnen musste (und damit die "Bedingung" für den Suizid eintrat), denn auch bewusst, zielgerichtet und konsequent gehandelt zu haben (Rückzug mit Katze ins Badezimmer, Tötung der Katze, dann Suizid). Weder die Grundhaltung (Angst vor "Internierung") noch das Suizidhandeln erscheinen damit als Ausdruck einer psychotischen Kurzschlussreaktion oder einer Reizüberflutung.

7.4.

Zusammengefasst ist damit zwar nicht ausgeschlossen, dass MA urteilsunfähig war, entweder aufgrund einer Krankheit oder aufgrund der grossen Drucksituation, in welcher sie sich befand. Im damaligen Zeitpunkt durften und mussten die Beschuldigten jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass MA an paranoider Schizophrenie leiden und infolgedessen aufgrund der Drucksituation einen psychotischen Schub erlitten haben könnte. Dies reicht aber in einem Strafverfahren nicht aus. Die Urteilsunfähigkeit müsste bewiesen sein. Da dies nicht der Fall ist, muss im Zweifel angenommen werden, dass MA urteilsfähig war, womit eine Verurteilung der Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung grundsätzlich schon deshalb ausscheidet.

7.5.

Es stellt sich höchstens die Frage, ob mittels eines Gutachtens versucht werden müsste, festzustellen, ob MA tatsächlich urteilsunfähig war bezüglich Suizidhandlungen. Ein solches Gutachten wurde von keiner Partei verlangt. Das vom Privatkläger beantragte psychologische Gutachten betraf andere Fragen. Ohnehin kann aber auf ein solches Gutachten verzichtet werden, denn die Beschuldigten sind auch aus anderen Gründen freizusprechen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird. Diese nachfolgenden Erwägungen 8 - 10 erfolgen daher unter der Hypothese, dass MA nicht urteilsfähig gewesen sei.

8. Tathandlung / Taterfolg / natürliche Kausalität

Wie aus der Darlegung des Sachverhalts in Erw. 4. ersichtlich, hat sich MA im unmittelbaren Zusammenhang mit der Öffnung der Wohnungstür durch die Interventionseinheit und dem daran anschließenden Zugriff im Badezimmer eingeschlossen und dann zunächst die Katze und kurz darauf sich selber mit einer Schusswaffe getötet. Türöffnung bzw. Zugriff wurden, wie ebenfalls dargelegt, durch den Beschuldigten 2 angeordnet. Es ist damit davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 mit seiner Anordnung des Zugriffs den Tod von MA in kausaler Weise zumindest mitverursacht hat. Zu prüfen ist im Folgenden, ob der Beschuldigte 2 mit der Anordnung des Zugriffs eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat und damit wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen ist oder ob er dabei die notwendige Vorsicht angewandt hat.

9. Voraussehbarkeit / Vermeidbarkeit

Eine Sorgfaltspflichtverletzung setzt, wie unter Erw. 6.2. ausgeführt, zunächst voraus, dass der Taterfolg als mögliche Folge des Handelns des Beschuldigten voraussehbar war. Dies ist vorliegend zu bejahen. MA hatte in den mehrstündigen Telefonaten mit den Mitgliedern der Verhandlungsgruppe mehrfach angekündigt, sich umzubringen, wenn die Polizei die Wohnung betreten würde (vgl. Erw. 4.4. und 4.9.). Dies war dem Beschuldigten 2 bewusst. Gerade (auch) wegen der Suizidalität von MA habe man für den Zugriff einen Polizeihund ausgewählt (Aussage Beschuldigter 2: UA Reg. 11 act. 1022 Ziff. 10). Insoweit ein einzelnes Element des tatsächlichen, zum Erfolg führenden Geschehensablaufs des Zugriffs nicht vorhersehbar war (vgl. dazu unten Erw. 10.4.), führt dies nicht aufgrund fehlender Voraussehbarkeit (oder fehlendem Risikozusammenhang) zu Strafflosigkeit. Denn auch wenn dieses einzelne Element so nicht hat vorhergesehen werden können, hat sich im Wesentlichen doch das vom Beschuldigten 2 geschaffene (bzw. korrekterweise: erhöhte) Risiko des Suizids

verwirklicht (vgl. Stratenwerth, Strafrecht AT I, 2011 § 16 Rz. 9). Die Nicht-Vorhersehbarkeit eines einzelnen Elements des Geschehensablaufs ist indes bei der Prüfung des unerlaubten Risikos miteinzubeziehen, indem untersucht wird, ob das geschaffene Risiko, soweit es hat vorausgesehen werden können, unerlaubt war.

Abgesehen von der Vorhersehbarkeit war der eingetretene Taterfolg - zumindest zu diesem Zeitpunkt und in dieser konkreten Gestalt - auch vermeidbar, denn wenn der Zugriff durch die Polizei nicht bzw. nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgt wäre, hätte sich MA mit grosser Sicherheit zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt infolge derselben Kausalkette das Leben genommen (vgl. BGE 135 IV 56 Erw. 3.1.2.). Falls bei einem alternativen Handeln (Beizug des Sohnes/Anwalts als Verhandler, weiteres Abwarten) möglicherweise derselbe Erfolg eingetreten wäre - einfach später oder anders -, würde dies daher nicht schon deshalb zu einer Strafflosigkeit des Beschuldigten 2 führen, weil der Erfolg in diesem Sinne als "unvermeidbar" angesehen werden müsste. Vielmehr sind die generellen Erfolgsaussichten zur Vermeidung des Suizids bei der Frage zu prüfen, ob mit der Intervention zum damaligen Zeitpunkt ein unerlaubtes Risiko geschaffen wurde oder nicht.

10. Unerlaubtes Risiko

10.1. Übersicht

10.1.1.

Dem Begriff des erlaubten Risikos liegt der Gedanke zugrunde, dass sich nicht jede über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung anderer verbieten lässt, sondern es kann insoweit nur die Einhaltung eines bestimmten Mindestmasses an Sorgfalt und Rücksichtnahme gefordert werden. Beim erlaubten Risiko tritt an die Stelle des Verbots jeglicher Gefährdung das Gebot, die Gefahr auf dasjenige Minimum einzuschränken, das gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden kann, wenn man die entsprechende Tätigkeit überhaupt zulassen will. Die Zurechnung des Erfolgs setzt mithin voraus, dass der Täter ein unerlaubtes Risiko geschaffen hat und sich diese Gefahr im Erfolg verwirklicht hat. [...] Das Handeln ist sorgfaltswidrig, wo es den Rahmen des erlaubten Risikos verlässt. Wo die Grenze zum unerlaubten Risiko verläuft, entscheidet sich nach den konkreten Umständen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1031/2016 vom 23.3.2017 Erw. 6.5.1., mit weiteren Hinweisen). Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechts-

grundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen). Die an sich vorhersehbare Herbeiführung eines tatbestandsmässigen Erfolgs ist somit dann kein strafrechtlich relevantes Unrecht, soweit der Täter die ihm obliegende Sorgfalt aufgewendet, d.h. kein unerlaubtes Risiko geschaffen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1031/2016 vom 23.3.2017 Erw. 6.5.2.).

Die Grundsätze, nach welchen sich polizeiliches Handeln zu richten hat, lassen sich in allgemeiner Weise dem Luzerner Polizeigesetz entnehmen. Aufgabe der Polizei ist demgemäss die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu hat sie Massnahmen zu ergreifen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a PolG). Ihre Aufgaben hat die Polizei unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu erfüllen. Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Luzerner Polizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 5 Abs. 1 und 2 PolG). Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt (§ 6 Abs. 1 PolG). In allgemeiner Weise unverhältnismässig ist ein Polizeieinsatz dann, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit darf die Polizei bei ihren Interventionen nicht weitergehen, als zur Abwehr der jeweiligen Gefahr oder Störung unbedingt erforderlich ist. Wenn nach der vorhandenen Sachlage mehrere im selben Masse geeignete Zwangsmittel den gleichen Erfolg versprechen, ist das mildere Zwangsmittel zu wählen (Urteil des Bundesgerichts 6B_569/2012 vom 2.5.2013, Erw. 2.3.2. und 2.3.3.). Indes ist, gerade bei eher unklarer Ausgangslage, den Behörden bei der Beurteilung, welche Mittel (vernünftiger- und verhältnismässigerweise) eingesetzt werden können [...], ein weiter Spielraum zuzugestehen (vgl. etwa BGE 132 I 256 Erw. 4.3.).

10.1.2.

Zu prüfen ist somit, ob sich der Beschuldigte 2 bei seinem Handeln an diese Grundsätze gehalten und mithin mit der Anordnung des Zugriffs am 9.3.2016 um ca. 11.00 / 11.15 Uhr ein "lediglich" erlaubtes Risiko geschaffen hat. Dazu ist eine Abwägung der im Zeitpunkt des Zugriffs von MA ausgehenden Gefahren sowie der mit dem Zugriff verbundenen Risiken vorzunehmen und unter Berücksichtigung potentieller Handlungsalternativen (mögliche mildere Massnahmen) zu prüfen, ob das Ziel der Massnahme mit mildereren Mitteln hätte erreicht werden können. Stünden Ziel und Massnahme in einem Missverhältnis zu einander oder wäre das Ziel mit mildereren Massnahmen bei gleicher Eignung erreichbar gewesen, müsste das Handeln des Beschuldigten 2 als unverhältnismässig und das dadurch geschaffene Risiko als unerlaubt angesehen werden.

Das Gefährdungspotential von MA sowie die Risiken/Chancen des geplanten/erfolgten Zugriffs und möglicher Handlungsalternativen können nur relativ vage bestimmt werden, da dazu jeweils ein hypothetischer Verlauf angenommen werden muss, welcher zudem vom Handeln diverser Personen abhängig war (vgl. unten Erw. 10.3.). Auch entsprechende Gutachten, welche vom Privatkläger beantragt worden sind, vermöchten hier keine konkreten Antworten zu geben. Denn schon das Verhalten von psychisch gesunden Menschen in Normalsituationen ist schwer prognostizierbar. Umso mehr gilt dies im vorliegenden Fall, wo das Verhalten von MA vorausgesagt werden muss, welche eventuell eine psychische Grunderkrankung (paranoide Schizophrenie oder Persönlichkeitsstörung) aufwies, im Beurteilungszeitpunkt einem schon normalpsychologisch nachvollziehbar grossen Stress ausgesetzt war, eventuell dadurch einen psychotischen Schub erlitten und schliesslich eine Nacht lang nicht geschlafen hatte. Zudem muss dies allein auf Basis der Akten beurteilt werden, wobei die Beurteilung abhängig wäre von äusseren, ebenfalls schwer beurteilbaren Faktoren (Verhalten der Verhandlungsgruppe, weiterer Polizeikräfte etc.). Auch in einem Gutachten könnten somit die Prognosen des Verhaltens von MA nur ausserordentlich vage bleiben. Dasselbe gilt für eine Beurteilung der hypothetischen Chancen und Risiken des Zugriffsplans (der so gar nicht umgesetzt werden können). Auf entsprechende Gutachten ist daher schon deshalb zu verzichten. Die Schwierigkeit und Unsicherheit der Beurteilung der hypothetischen Verläufe lässt sich nicht beseitigen und muss hingenommen werden.

Wie der Privatkläger zudem richtig ausführt (amtl. Bel. 18 S. 5), ist die Frage, ob ein unerlaubtes Risiko geschaffen wurde, grundsätzlich auf Basis der objektiven Gefahrenlage zu

beurteilen, soweit diese Gefahrenlage auch erkennbar und damit der weitere Geschehensablauf mindestens in den Grundzügen vorhersehbar war. Zu berücksichtigen sind aber auch Umstände, welche zum Tatzeitpunkt zwar (noch) nicht erkennbar waren, jedoch *für* das Handeln des Beschuldigten 2 sprechen. Denn einem Beschuldigten, der aufgrund der objektiven Sachlage ein erlaubtes Risiko einging, obwohl die Gefahrenlage im Tatzeitpunkt gar nicht erkennbar war, kann im Ergebnis kein strafbares Verhalten vorgeworfen werden.

10.2. Gefahrenlage im Zeitpunkt der Anordnung des Zugriffs bzw. des Zugriffs selbst

Zunächst war die Luzerner Polizei verpflichtet, die von der Kantonspolizei Zürich angebehrte Hausdurchsuchung durchzuführen (Art. 44 StPO). Im Zeitpunkt der Anordnung des Zugriffs verweigerte die mit einem schweren Revolver bewaffnete MA der Polizei seit knapp 20 Stunden den Zutritt zur Wohnung und seit gut 19 Stunden befand sich ein grosses Polizeiaufgebot um die betreffende Liegenschaft. MA hatte in den insgesamt knapp siebenstündigen Gesprächen mit den Mitgliedern der Verhandlungsgruppe mehrfach ausgeführt, mit dem Leben abgeschlossen zu haben und sich das Leben zu nehmen, wenn die Polizei die Wohnung betreten würde bzw. wenn sie wieder in eine psychiatrische Klinik eingewiesen würde (vgl. Erw. 4.4. und 4.9.). Weiter musste der Beschuldigte 2 zum Zeitpunkt des Zugriffs grundsätzlich davon ausgehen, dass MA am Vorabend mindestens einen Schuss aus der Wohnung ins Freie abgegeben hatte. Daran ändert der Umstand nichts, dass - im Nachhinein - nicht mit Sicherheit feststeht, dass diese Schussabgabe nach draussen tatsächlich erfolgte (vgl. oben Erw. 4.3.). Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass MA noch einmal zum Fenster herausschiessen und durch Abpraller oder Bogenschüsse eine Gefahr für Dritte hätte entstehen können. Diese Risiken waren zum damaligen Zeitpunkt umso schwerer abschätzbar, als der Beschuldigte 2 davon ausgehen musste, dass MA eventuell an paranoider Schizophrenie leiden und infolgedessen aufgrund der Drucksituation einen psychotischen Schub erlitten haben könnte (vgl. etwa Aussagen VG 1: UA Reg. 11 act. 969 Ziff. 142). Ebenfalls nicht entscheidend für die Frage des unerlaubten Risikos ist, ob letzteres tatsächlich zutraf, nachdem in der konkreten Situation keine besseren Informationen verfügbar waren. Weiter war bekannt, dass MA die ganze Nacht vom 8. auf den 9.3.2016 nicht geschlafen hatte (vgl. oben Erw. 4.6.). Damit muss schon vor der Intervention während des gesamten Polizeieinsatzes von einem grundsätzlichen Suizidrisiko aufgrund der langen Vorgeschichte von MA (insbesondere verschiedene Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken, eventuell psychiatrische Grunderkrankung, Zugang zu Schusswaffe) und der konkreten "Belagerungssitu-

ation" durch die Polizei, sowie einem - im Zugriffszeitpunkt wohl kleinen - Risiko einer Drittgefährdung durch MA ausgegangen werden. Beide Risiken wurden nicht von Polizeikräften geschaffen. Ziel des Polizeieinsatzes musste damit neben der Hausdurchsuchung und der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands die Beseitigung der Eigen- und Drittgefährdung durch MA sein (§ 1 PolG). Insofern war die Polizei zu eigenem Handeln gezwungen, ein Abbruch des Polizeieinsatzes wäre insbesondere aufgrund der Gefährdungslage nicht in Frage gekommen.

In dieser Situation entschied sich der Beschuldigte 2 am 9.3.2016 um ca. 11.00/11.15 Uhr dazu, zu intervenieren und die Wohnung zu stürmen (Erw. 4.13.).

10.3. Handlungsalternativen

10.3.1. Übersicht

Trotz dieser vorstehend aufgezeigten, grundsätzlichen Gefahrensituation bestand kein unmittelbarer zeitlicher Handlungsdruck, der eine Intervention zum damaligen Zeitpunkt zwingend geboten hätte. Entsprechendes wird auch von keiner Seite geltend gemacht. Es ist daher zu prüfen, ob die Gefährdungslage auch anders hätte beseitigt werden können. Es sind somit Handlungsalternativen zu prüfen. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten 2 vor, vier Alternativen nicht ernsthaft geprüft zu haben (Anklage S. 3): Beizug Sohn als Verhandler (Erw. 10.3.2.), Beizug Rechtsanwalt Q 1 als Verhandler (Erw. 10.3.3.), Weiterführung der Verhandlungen (Erw. 10.3.4., insb. 10.3.4.1.) und weiteres Abwarten, bis MA schläft bzw. ihre Meinung ändert (Erw. 10.3.4., insb. 10.3.4.2. und 10.3.4.3.).

Auf diese potentiellen Handlungsalternativen ist nachfolgend einzugehen und es ist zu prüfen, ob diese tatsächlich in Frage kamen und, falls ja, wie die jeweiligen Erfolgsaussichten / Gefahren einzuschätzen wären. Die Varianten Weiterverhandeln / Abwarten sind gemeinsam zu prüfen, weil beide bezüglich des Vorgehens der Polizei weitgehend gleich ausgesehen hätten (Beibehaltung Status Quo). Wie unter Erw. 9. ausgeführt, ist allerdings nicht massgeblich, ob mindestens eine dieser Handlungsalternativen mit grosser Wahrscheinlichkeit den Suizid verhindert hätte (wie dies im Rahmen der Vermeidbarkeitsprüfung gemäss Erw. 9. der Fall sein müsste; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2016 vom 7.12.2016 Erw. 2.1.). Vielmehr ist entscheidend, ob mindestens eine dieser Handlungsalternativen (oder Kombinationen davon) mindestens gleich geeignet war, die anvisierten Ziele zu erreichen und gleich-

zeitig ein weniger starker Eingriff in die Rechtsgüter von MA damit verbunden gewesen wäre (vgl. oben Erw. 10.1.1. und 10.1.2.).

10.3.2. Handlungsvariante Beizug Sohn

Dies Staatsanwaltschaft bringt vor, der Beschuldigte 2 habe gewusst oder hätte zumindest in Erfahrung bringen können, dass MA eine enge Beziehung zum Privatkläger unterhalten habe und dieser vor der Verhaftung praktisch täglich seine Mutter besucht hatte und der Privatkläger seine Mutter hätte dazu bewegen können, die Polizei in die Wohnung zu lassen. Zwar habe der Beschuldigte 2 zu Beginn seines Einsatzes die Information erhalten, dass der Privatkläger am Vortag, dem 8.3.2016, versucht habe, aus der Haftzelle auszubrechen. Eine ernsthafte Abklärung am 9.3.2016, ob der Privatkläger hätte beigezogen werden können, habe aber nicht stattgefunden (Anklage S. 3). Letzteres wäre umso mehr auf der Hand gelegen, als die enge Beziehung des Privatklägers zu MA bekannt gewesen sei, hätten diese doch praktisch täglich miteinander telefoniert (amtl. Bel. 17 S. 15 f.).

Gemäss Aussagen des Chefs der Verhandlungsgruppe, VG 1, wäre ein Gespräch von MA mit dem Privatkläger möglich gewesen, wenn er steuerbar gewesen wäre, wenn man ihm also hätte "trauen" können und er psychologisch in einem stabilen Zustand gewesen wäre. Er (VG 1) gebe grundsätzlich einen solchen [Prüf-]Antrag dem Einsatzleiter, dieser gebe ihn der Ermittlung weiter. Das gehe über das entsprechende KP Rück (Aussagen VG 1, UR Reg. 11 act. 970 Ziff. 145 - 150). Bekannt war zum damaligen Zeitpunkt, dass gegen den Privatkläger eine Strafuntersuchung wegen erheblicher Drogendelikte geführt wurde, weswegen er gleichentags in Zürich verhaftet worden war. In der Liegenschaft in Malters, die im Zuge der Strafuntersuchung durchsucht werden sollte, befand sich mutmasslich erhebliches, den Privatkläger belastendes Beweismaterial (Hanfplantage), welches mutmasslich von MA be- bzw. überwacht wurde. Schon diese problematische Ausgangslage sprach grundsätzlich gegen eine direkte Kommunikation zwischen den beiden. Darüber hinaus wurde, wie unter Erw. 4.5. ausgeführt, vom für die Strafuntersuchung gegen den Privatkläger zuständigen Zürcher Polizeibeamten ZH 2 am Abend des 8.3.2016 nach Luzern übermittelt, dass aufgrund des Verhaltens des Privatklägers in der Zelle ein solches Telefonat [mit MA] nicht empfohlen werde. Dies fand im Einsatzjournal vom 8.3.2016 um 18.10 Uhr Eingang, dem sich entnehmen lässt, dass von ZH 2 von der Zürcher Kantonspolizei die Meldung eintraf: "Sohn spinnt in der Zelle" (UA Reg. 5 act. 344, Einsatzjournal). Eine ähnliche Mitteilung traf auch am Morgen des 9.3.2016, ca. 7.15 Uhr, ein. Dem Einsatzjournal lässt sich entneh-

men, dass ein "Einbezug des Sohnes zu der aktuellen Situation der Mutter nicht gegeben" sei (UA Reg. 5 act. 348). ZH 4 von der Züricher Kantonspolizei sagte diesbezüglich aus, dass er am Morgen des 9.3.2016 kurz nach Dienstbeginn wieder Kontakt mit den Luzernern gehabt habe, er wisse aber nicht mehr genau, mit wem konkret. Die Luzerner Kollegen hätten geschildert, dass die Situation in Malters unverändert sei. Es sei dann wieder zur Sprache gekommen, ob der Privatkläger mit seiner Mutter Kontakt aufnehmen könne. Aufgrund der Ereignisse vom Vorabend mit dem Privatkläger, dieser sei von der Abstandszelle in eine andere verlegt worden und habe dort offenbar nochmals einen Fluchtversuch unternommen, habe er dies nicht empfohlen. Er habe befürchtet, der Privatkläger hätte seine Mutter im Verhalten, sich zu verschanzen, Widerstand zu leisten, noch motivieren können (Aussagen ZH 4: UA Reg. 11 act. 1356 Ziff. 28, 33 und 34, act. 1358 Ziff. 61). Zu diesen doch deutlichen Mitteilungen der Züricher Kantonspolizei bezüglich eines Beizugs des Privatklägers kommt hinzu, dass bereits im damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass es der Privatkläger gewesen war, welcher als Vormund seiner vermutungsweise psychisch kranken Mutter diese mit einer Schusswaffe bewaffnet in einer Wohnung leben liess, in welcher er eine grossangelegte Hanfplantage betrieb und wo er grundsätzlich mit einer Polizeikontrolle rechnen musste, und dies sogar trotz des Umstandes, dass MA schon im Jahr 2003 von einer Sondereinheit aus einer Wohnung geholt worden war (vgl. Erw. 4.1.; letzteres wurde im Verlauf der Nacht vom 8.3. zum 9.3.2016 bekannt, vgl. Aussagen Beschuldigter 2: UA Reg. 13, act. 1806 Ziff. 28; vgl. zu den damals vorliegenden Informationen UA Reg. 11 act. 1048 Ziff. 130). Im Übrigen trifft es zwar zu, dass der Privatkläger vor den Ereignissen vom 8./9.3.2016 monatelang abgehört worden war. Dies erfolgte aber durch die Kantonspolizei Zürich (Aussage ZH 4, UA Reg. 11 act. 1358 Ziff. 58 f.). Es ist indes nicht bekannt, ob in diesem Zeitraum der Privatkläger tatsächlich praktisch täglich mit seiner Mutter telefonierte hatte und, falls ja, ob dieser Umstand bei der Polizei in Zürich überhaupt zur Kenntnis genommen worden war, spielte diese Beziehung des Privatklägers bei den Ermittlungen der Polizei Zürich wohl kaum eine zentrale Rolle. Und selbst wenn dies bei der Polizei in Zürich zur Kenntnis genommen worden wäre, könnte es nicht dem Beschuldigten 2 angelastet werden, dass diese Information nicht nach Luzern gelangte. Angesichts dieser damals verfügbaren Informationen ist damit nachvollziehbar und nicht vorwerfbar, dass der Beschuldigte 2 (wie auch LU 1, Einsatzleiter bis 9.3.2016, 6.00 Uhr) kein Gespräch des Privatklägers mit MA zuließ bzw. diesen nicht als Vermittler beizog und damit diese Variante nicht weiter prüfte. Es muss daher auch die Frage nicht geprüft werden, wie die Erfolgsaussichten/Gefahren eines solchen Beizugs zu beurtei-

len wären. Nach dem Gesagten ist jedenfalls nicht von einer begründeten Erfolgsaussicht auszugehen.

Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, ist denn auch tatsächlich davon auszugehen, dass es der Privatkläger war, der seiner Mutter MA die Waffe verschafft hatte, mit welcher sie sich das Leben nahm, auch wenn der Privatkläger dies anlässlich seiner Einvernahme abstritt (Aussage Privatkläger: UA Reg. 11 act. 1000). Aufgrund dessen und aufgrund des Verhaltens des Privatklägers im Vorfeld der Wohnungserstürmungen von 2003 und 2016 wären auch in der Nachbetrachtung gewisse Fragezeichen hinsichtlich eines Beizugs des Privatklägers als Verhandler zu setzen.

10.3.3. Handlungsvariante Beizug Rechtsanwalt Q 1

Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, der Beschuldigte 2 habe gewusst, dass MA mit ihrem Anwalt habe sprechen wollen, er (der Beschuldigte 2) habe sich aber nicht mehr darum gekümmert, ob ein solches Gespräch stattgefunden habe (Anklage S. 3, amtl. Bel. 17 S. 20). Wie unter Erw. 4.9. bereits dargestellt, verlangte MA während des langen Telefongesprächs vom 9.3.2016 mit der Verhandlungsgruppe mehrmals die Telefonnummer von Rechtsanwalt Q 1. Auf diesen kam sie - gemäss Wortprotokoll des Telefongesprächs - weil sie ihn für den Anwalt ihres Sohnes hielt. Wenn sie dessen Telefonnummer habe, könne sie ihm mitteilen, was sie dem Herrn P. [Privatkläger] gerne mitteilen möchte (UA Reg. 9 act. 743 f. Ziff. 42 - 52). Diese Information wurde an den Beschuldigten 2 weitergeleitet und es kam auf Anruf des Beschuldigten 2 hin schliesslich zu einem Telefongespräch zwischen ihm und Rechtsanwalt Q 1 (vgl. oben Erw. 4.11.). Rechtsanwalt Q 1 führte anlässlich seiner Zeugenbefragung aus, der Beschuldigte 2 habe ihm erklärt, was in Malters los sei, dass MA sich in einer Wohnung verschanzt habe, um sich schiesse, selbst- und fremdgefährdend sei und sie damit gedroht habe, sich umzubringen. Der Beschuldigte 2 habe ihn (Rechtsanwalt Q 1) gebeten, mit MA telefonisch Kontakt aufzunehmen und sie zur Aufgabe zu bewegen, so dass sie zur Wohnung heraus komme. Er (Rechtsanwalt Q 1) habe bestätigt, dass er dies versuchen und sich dann wieder beim Beschuldigten melden werde (UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10). Dies deckt sich weitgehend mit den Aussagen des Beschuldigten 2 (UA Reg. 11 act. 1023 Ziff. 10). In der Folge telefonierte MA tatsächlich kurz nach 10.00 Uhr mit einem zweiten Mobiltelefon mit Rechtsanwalt Q 1 (UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10, UA Reg. 10 act. 900). Im Wesentlichen teilte MA Q 1 mit, dass sie nicht wieder interniert werden wolle, ansonsten sie sich eine Kugel in den Kopf jage (UA Reg. 11 act. 1378). Auf entsprechenden Hinweis von

Rechtsanwalt Q 1 hin führte sie nachdrücklich an, dass sie die Polizei nicht reinlassen werde und dass man sie nicht in die Enge treiben solle. Sie wolle Zeit bis morgen, aber sie habe es satt, in die Enge getrieben zu werden, sie habe nichts zu verlieren (UA Reg. 11 act. 1381, 1383 f.).

Damit ist erwiesen, dass der Beschuldigte 2 einerseits Rechtsanwalt Q 1 kontaktierte, um ihn dazu zu bringen, mit MA Kontakt aufzunehmen, er andererseits sich nicht mehr aktiv darum kümmerte, ob eine solcher Kontakt auch zu Stande gekommen war. Der Beschuldigte 2 führte dazu aus, er habe Rechtsanwalt Q 1 nicht noch einmal kontaktiert, da er sich darauf verlassen habe, dieser werde sich melden, wenn sich etwas ergebe und da man bei MA keine Verhaltensänderung habe feststellen können (UA Reg. 11 act. 1033 Ziff. 39). Dieser Schluss erscheint zunächst nicht zwingend und es erstaunt, dass sich der Beschuldigte 2 offenbar so darauf verließ, dass sich Rechtsanwalt Q 1 wieder beim ihm melden würde. Zu berücksichtigen ist allerdings die Tatsache, dass der Beschuldigte 2 zum damaligen Zeitpunkt offenbar nicht von einem besonders engen Verhältnis zwischen MA und Rechtsanwalt Q 1 ausging und aufgrund der vorliegenden Informationen auch nicht ausgehen konnte. Als er [Rechtsanwalt Q 1] ihm am Telefon erzählt habe, dass er MA kenne und schon viele Mandate gehabt habe, habe er (der Beschuldigte 2) nicht den Eindruck gehabt, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zu MA bestehe. Sein (Rechtsanwalt Q 1s) Fokus sei darauf gerichtet gewesen zu schildern, dass sie eine schwierige Person sei. Wenn er (der Beschuldigte 2) gewusst hätte, was Rechtsanwalt Q 1 [später] geschildert habe, dann hätte er versucht, diesen als Vermittler beizuziehen (Aussage Beschuldigter: UA Reg. 13 act. 1802 Ziff. 9). In der Tat ergibt sich auch aus den Schilderungen von Rechtsanwalt Q 1 des fraglichen Telefonats mit dem Beschuldigte 2 nicht, dass dabei von einem engeren Vertrauensverhältnis die Rede gewesen wäre. Aufgrund der Schilderungen dieses Gesprächs von Rechtsanwalt Q 1 entsteht eher der Eindruck, dass er zu MA sicher ein professionelles, aber nicht unbedingt sehr persönliches Verhältnis hatte (vgl. Aussagen Q 1, UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10). Noch weniger konnte aus den Aussagen von MA selber anlässlich der Verhandlungsgespräche auf ein näheres Vertrauensverhältnis zu Rechtsanwalt Q 1 geschlossen werden. Im ersten, fast fünf Stunden dauernden Gespräch am 8.3.2016 erwähnte MA diesen nie. Im zweiten langen Gespräch am 9.3.2016 erwähnte sie dann, sie wolle ihn deswegen kontaktieren, weil er vermutlich der Rechtsvertreter ihres verhafteten Sohnes sei, nachdem sie mit ihrem Sohn direkt nicht reden könne. Indes war sie sich zunächst noch nicht einmal mehr seines richtigen Namens sicher. Darüber hinaus war Rechtsanwalt Q 1 in den Gesprächen kein Thema, abge-

sehen davon, dass sie während des Gesprächs noch einige Male seine Nummer erfragte (UA Reg. 9 act. 744 Ziff. 50 ff., act. 747 Ziff. 100, act. 763 Ziff. 296, act. 764 Ziff. 307 - 310). Zum damaligen Zeitpunkt konnte somit nicht von einem so verhältnismässig engen bzw. persönlichen Verhältnis zwischen MA und Rechtsanwalt Q 1 ausgegangen werden, wie dieser es später selber anlässlich seiner Zeugenbefragung schilderte (Aussage Q 1: UA Reg. 11 act. 1374 Ziff. 21). Entsprechend führte der Beschuldigte 2 aus, die Kontaktierung von Rechtsanwalt Q 1 sei für ihn "ein Strohhalm" gewesen (Aussage Beschuldiger 2: UA Reg. 11 act. 1033 Ziff. 39). Hätte der Beschuldigte 2 Rechtsanwalt Q 1 im Verlauf des Morgens des 9.3.2016 sodann noch einmal kontaktiert, hätte dieser dem Beschuldigte 2 in erster Linie das mitteilen können, was schon hinlänglich bekannt war. Entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft (amtl. Bel. 17 S. 17) erscheint sehr fraglich, ob Rechtsanwalt Q 1 in einem zweiten Gespräch mit dem Beschuldigten 2 seine Beziehung zu MA so anders geschildert hätte, dass sich sein Beizug als Vermittler aufgedrängt und man ihn von Lausanne nach Malters bringen lassen hätte. So fällt auf, dass Rechtsanwalt Q 1 wusste, dass die Polizei eine Hausdurchsuchung machen wollte und MA der Polizei den Zutritt zur Wohnung verweigerte und gedroht und sogar geschossen hatte (Aussage Rechtsanwalt Q 1, UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10). Als Anwalt musste ihm damit der Ernst der Lage klar gewesen sein, auch wenn der Beschuldigte 2 ihm aus nachvollziehbaren Gründen nichts über einen allfälligen Zugriff mitteilen konnte (vgl. Rechtsanwalt Q 1, UA Reg. 11 act. 1374 Ziff. 27). Trotzdem wartete er nach Beendigung des Gesprächs mit MA um ungefähr 10.09 Uhr mehr als eine Stunde, bis er, gemäss eigenen Angaben, versuchte, den Beschuldigten 2 um ca. 11.15 Uhr wieder zu erreichen. Auch dabei scheint er sich aber nicht sonderlich um eine Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten 2 bemüht zu haben. So hat er den Beschuldigten 2 offenbar nur auf dessen Handy versucht zu erreichen, das aber abgestellt gewesen sei (was der Beschuldigte 2 bestreitet, vgl. Erw. 4.15.). Die Nummer des Polizeipostens Malters, welche ihm auch vorlag (vgl. Aussagen Rechtsanwalt Q 1, UA Reg. 11 act. 1372 Ziff. 10), wählte er offenbar nicht. Unter diesen Umständen (kein ergiebiges Gespräch zwischen Rechtsanwalt Q 1 und MA, keine Hinweise auf enges Vertrauensverhältnis zwischen diesen beiden) bestand aufgrund des damaligen Wissensstands kein Anlass, einen Beizug von Rechtsanwalt Q 1 als Verhandler vor Ort näher zu prüfen, selbst wenn der Beschuldigte 2 diesen noch einmal telefonisch kontaktiert hätte (obwohl letzteres schon der Vollständigkeit halber angebracht gewesen wäre). Es kann dem Beschuldigten 2 damit nicht vorgeworfen werden, diese Variante nicht noch weiter verfolgt zu haben.

Darüber hinaus ist nicht zu übersehen, dass auch Rechtsanwalt Q 1 in seinem Gespräch mit MA am genau gleichen Punkt nicht weiter kam, wie auch schon die Verhandlungsgruppe in ihren langen Gesprächen, teilte MA diesem doch praktisch wortgleich dasselbe mit, was sie schon der Verhandlungsgruppe immer wieder mitgeteilt hatte (keine "Internierung", Suiziddrohung, einen Tag mehr Zeit). Der zentrale Punkt auch im Gespräch mit Rechtsanwalt Q 1 war für MA eine "Internierung" in einer Klinik. Auch konnte Rechtsanwalt Q 1 nicht darüber informiert werden, dass ein Zugriff bevorstehen könnte. Zu gross wäre die Gefahr gewesen, dass er, bewusst oder unbewusst, MA über diese Möglichkeit informiert hätte, womit ein Zugriff kaum mehr möglich gewesen wäre. Dies alles spricht nicht dafür, dass Rechtsanwalt Q 1 in Verhandlungen grössere Erfolgchancen gehabt hätte bzw. es ist sehr fraglich, ob sich die Lage mit Rechtsanwalt Q 1 als Vermittler einen Tag später anders präsentiert hätte als am 9.3.2016.

10.3.4. Handlungsvarianten Weiterverhandeln/Abwarten

Weiter bringt die Staatsanwaltschaft vor, der Beschuldigte 2 habe gewusst, dass die Verhandlungen zwischen MA und der Verhandlungsgruppe noch pendent gewesen seien und man so verblieben sei, dass sich MA oder die Luzerner Polizei bei Neuigkeiten melden würden. Zudem habe der Beschuldigte 2 gewusst, dass MA zur Zeit des Entschlusses zur Intervention seit Beginn des Polizeieinsatzes nicht geschlafen hatte und es eine Frage der Zeit gewesen wäre, bis sie hätte schlafen müssen. Auch sei bekannt gewesen, dass MA einen Tag Bedenkfrist erbeten habe. Gleichwohl sei für den Beschuldigten 2 nicht in Betracht gekommen, einen Tag abzuwarten oder zumindest bis zum Zeitpunkt, in dem MA geschlafen hätte. Der Beschuldigte 2 habe nicht in Betracht gezogen, dass MA nach einem Tag ihre Meinung hätte ändern oder man sie im Schlaf hätte überraschen können (Anklage S. 3).

10.3.4.1. Weiterverhandeln

Belegt ist zunächst, dass MA rund zehn Minuten vor dem Ende des langen Telefonats am Morgen des 9.3.2016 (des zweitletzten mit der Verhandlungsgruppe), somit um ca. 9.15 Uhr, dem Gesprächsführer VG 4 mitteilte, dass er sich wieder melden dürfe, wenn er neue Informationen habe (UA Reg. 9 act. 781 Ziff. 525 f.). Beim nachfolgenden kurzen Gespräch um 10.33 Uhr (UA Reg. 10 act. 892), das von MA initiiert wurde, erfolgten keine entsprechenden "Abmachungen", eine spätere Gesprächsaufnahme wurde aber auch nicht ausgeschlossen (vgl. UA Reg. 9 act. 738 - 740). Insofern ist zutreffend, dass die Verhandlungsgespräche nicht grundsätzlich abgebrochen wurden und MA wohl bereit war, weitere Telefonanrufe mindestens entgegen zu nehmen (vgl. auch Vorhalt Staatsanwalt gegenüber Beschuldigtem 2, UA Reg. 13 act. 1813 f. Ziff. 57). Zwei Mitglieder der Verhandlungsgruppe (VG 5 und VG 7) sagten denn auch aus, sie hätten den Eindruck gehabt, die Gespräche fruchteten bzw. MA habe am zweiten Tag durchblicken lassen, dass Aufgeben eine Möglichkeit sei (Aussage VG 5: "Sie sagte, sie wolle mehr Zeit, sie wolle sich das überlegen, insofern hatte ich das Gefühl, dass unsere Gespräche fruchteten", UA Reg. 11 act. 1192 Ziff. 30, Aussage VG 7: "Wir waren der Auffassung, mehrheitlich in der Gruppe, dass wir diesem Ziel [Zermürbung] näher gekommen sind, aber noch mehr Zeit benötigt hätten", UA Reg. 11 act. 1240 f. Ziff. 15 f.). Diese Aussagen stehen aber im klaren Widerspruch zur Meinung der beiden Gesprächsführer VG 4 und VG 3, welche beide die einzigen erfahrenen Mitglieder der Verhandlungsgruppe waren (Aussage VG 4: "Gegen Ende [des Gesprächs am 9.3.] hatte ich aber dann kein gutes Gefühl mehr", UA Reg. 11 act. 1211 Ziff. 41; Aussage VG 3: "Am zweiten Tag hat sie in meinem Augen viel klarer gesagt, dass sie sich etwas antun werde, sie habe nichts zu verlieren", UA Reg. 11 act. 1229 Ziff. 44; auch act. 1237 Ziff. 119). Auch der Leiter der Verhandlungsgruppe, VG 1, vertrat diese Ansicht. Bezüglich der Verhandlungsgespräche führte er anlässlich seiner Befragung aus, MA habe "ihn" [den Gesprächsführer VG 4] sehr gerühmt, wie auch schon Frau VG 3 [Gesprächsführerin am 8.3.2016]. Aber wenn VG 4 sie zu einer Verhaltensänderung hätte bewegen wollen, sei sie ausgewichen oder habe gesagt, sie habe abgeschlossen mit dem Leben und "wir" [die Polizei] würden sie nicht lebend erhalten. Nach dem Ende des [langen] Telefonats habe MA aber nicht mehr mit ihnen [der Verhandlungsgruppe] reden wollen. Sie habe gesagt, sie hätte alles erzählt. Sie habe ihnen [der Verhandlungsgruppe] vorgeworfen, dass sie sie an das Telefon binden und hintenrum einen Polizeieinsatz einleiten würden. Man sei in einer Endlosschleife gewesen. Er habe festgestellt, dass es mit den Gesprächen nicht weitergehe. Sie [die Verhandlungsgruppe] hätte nicht mehr mit ihr sprechen können, ansonsten sie sie weiter "hoch

getrieben" hätten (Aussagen VG 1, UA Reg. 11 act. 961 Ziff. 66, act. 962 Ziff. 71, act. 965 Ziff. 98, act. 986 Ziff. 126). Inwiefern genau VG 1 diese Einschätzung bereits am 9.3.2016 dem Beschuldigten 2 weitergab, lässt sich nicht mehr exakt verifizieren. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten 2 ist jedoch davon auszugehen, dass VG 1 ihm diese Einschätzung im Wesentlichen in der hier wiedergegebenen Form weitergeleitet hat (vgl. Aussagen Beschuldiger 2, UA Reg. 11 act. 1048 Ziff. 132, UA Reg. 13 act. 1809 Ziff. 39). Auch VG 2 sagte aus, er sei nicht davon ausgegangen, dass man sie [MA] auf der Vernunftebene hätte zur Aufgabe bringen können. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass sich dies aufgrund einer Erschöpfung ergeben würde, oder dass sie geschlafen hätte und man sie in so einer Phase hätte festnehmen bzw. ihr die Waffe wegnehmen können (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1119 Ziff. 27). Beide Mitglieder der Verhandlungsgruppe, über welche die Kommunikation zum Beschuldigten 2 lief, erachteten damit ein eigentliches Weiterverhandeln im bisherigen Stil als nicht zielführend, ebenso die beiden Gesprächsführer der Verhandlungsgruppe. Dies erscheint aufgrund der vollständig dokumentierten, siebenstündigen Verhandlungsgespräche und der Beharrlichkeit und Dominanz ausstrahlenden MA denn auch nachvollziehbar. Auch frühere Verhaltensweisen von MA lassen nicht darauf schliessen, dass sie ihre Meinung wieder geändert hätte. So ergibt sich etwa aus dem Protokoll des zwangsweisen Aufenthaltes von MA in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden vom 7.1. - 25.1.2000, dass sie sich in der Klinik während über zwei Wochen weigerte, zu Bett zu gehen und stattdessen auf einem Stuhl im Raucherzimmer schlief, das Klinikessen und Untersuchungen verweigerte und insgesamt als sehr unzugänglich beschrieben wurde (Notizen Königsfelden, UA Reg. 12, act. 1684 ff., auch Urteil des Verwaltungsgerichts Aargau vom 25.1.2000, act. 1670 ff.).

Wenig praktikabel erscheint darüber hinaus der Vorschlag des Privatklägers, man hätte MA in Gesprächen zusichern können, die Freilassung des Sohnes zu prüfen, um eine Suizidgefahr mindestens temporär zu bannen (amtl. Bel. 18 S. 19), wäre doch die Reaktion von ihr nicht absehbar gewesen, wenn sie dieses Täuschungsmanöver durchschaut hätte.

Die Variante Weiterverhandeln/Zermürbung wäre damit zwar grundsätzlich möglich gewesen, MA verweigerte zumindest das Annehmen weiterer Telefonanrufe ja nicht, erscheint aber - sowohl bei einer Beurteilung auf Basis des damals verfügbaren Wissen, wie auch aus heutiger Sicht - kaum erfolgversprechend.

10.3.4.2. Bedenkzeit

Wie unter Erw. 4.9. und 4.11. ausgeführt, hatte MA während des langen Telefongesprächs mit der Verhandlungsgruppe am 9.3.2016 und auch im Telefongespräch mit Rechtsanwalt Q 1 mehrmals geäußert, sie wolle einen Tag mehr Zeit. Sie brauche dies, um für sich die beste Lösung zu finden bzw. um ihre Situation noch einmal durchdenken zu können. Sie liess sich aber auch dabei nicht auf Gespräche ein, was konkret sie durchdenken möchte oder welche Optionen sie für sich in Betracht ziehe, sondern wich dabei immer ab. Sie war auch nicht bereit, für einen Tag mehr Zeit etwas "anzubieten", sondern forderte diesen Tag autoritär ein (UA Reg. 9 act. 763 f. Ziff. 304 - 307, act. 765 Ziff. 317, act. 769 Ziff. 373 ff., act. 775 Ziff. 434, act. 781 Ziff. 522 f.: "Ich will Zeit bis morgen. He! Ist das klar! [...] Ich will Zeit bis morgen, und was ich für Abklärungen mache, geht sie überhaupt nichts an."). Aus diesen Äusserungen lässt sich zumindest aber schliessen, dass im Zeitpunkt, als MA dies sagte (zwischen 7.15 und 9.25 Uhr am 9.3.2016 [vgl. Erw. 4.9.]), vorerst nicht mit einem unmittelbar bevorstehenden Suizid gerechnet werden musste. Eine mögliche Alternative wäre somit gewesen, mit einem Zugriff zuzuwarten, bis MA die Möglichkeiten, die sie für sich sah ("was die beste Lösung ist für mich" UA Reg. 9 act. 764 Ziff. 313) abgewogen hätte und entsprechend auf weitere Schritte von ihr zu warten oder aber abzuwarten, bis sie eingeschlafen wäre, um sie dann zu überwältigen. Indes ist völlig offen, ob und wenn ja welche Handlungsoptionen MA überhaupt für sich sah. Zwar grundsätzlich möglich, aber ebenfalls wenig wahrscheinlich, erscheint, dass MA ihre Meinung aufgrund eigenen Abwägens geändert hätte. Dem steht schon ihre sehr klare Aussage entgegen, sich lieber das Leben zu nehmen, als "interniert" zu werden. Genau dies aber hätte sie befürchten müssen (vgl. dazu unten).

10.3.4.3. Einschlafen

Unzweifelhaft ist hingegen, dass MA irgendwann hätte schlafen müssen. Es war aber zum Zeitpunkt des Zugriffs nicht absehbar, wann ein Einschlafen realistischere hätte erwartet werden können. So sagte VG 1, in der Verhandlungsgruppe seien sie davon ausgegangen, dass sie (MA) nach der durchgemachten Nacht, in der sie die ganze Zeit auf den Beinen gewesen sei, einknicken würde. Sie sei aber auch am Morgen noch wach und sehr redselig gewesen. Sie habe nicht den Anschein gemacht, dass sie aufgeben möchte (Aussage VG 1, UA Reg. 11 act. 965 Ziff. 98). Auch VG 4 (Gesprächsführer am 9.3.2016) hatte bei MA keine Anzeichen von Ermüdung festgestellt (Aussage VG 4, UA Reg. 11 act. 1212 Ziff. 59). Der Polizeipsychologe VG 2 sagte zunächst allgemein aus, er habe nicht geglaubt, dass sie (MA) eine weitere Nacht hätte wach bleiben können (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1119

Ziff. 27). Explizit darauf angesprochen, ob er für eine Ermüdung einen gewissen Zeithorizont hätte angeben können, meinte er danach jedoch, dass er dies nicht hätte tun können (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1120 Ziff. 36). MA wies eventuell eine psychiatrische Grunderkrankung auf und dürfte aufgrund des Polizeieinsatzes unter Stress gestanden haben. Notorisch ist, dass verschiedene psychiatrische Erkrankungen den Schlaf erheblich beeinträchtigen bzw. das Schlafbedürfnis stark reduzieren können. Auch wenn MA zum Zeitpunkt des Zugriffs rund 30 Stunden nicht mehr geschlafen hatte, wäre zum damaligen Zeitpunkt (und auch heute) nicht absehbar gewesen, wann sie effektiv eingeschlafen wäre. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass MA über Tage mit keinem oder nur sehr wenig Schlaf ausgekommen wäre, zumal sie bei einem Aufenthalt in Königsfelden schon bewiesen hatte, dass sie über lange Zeit auch unter widrigen Umständen schlafen konnte (als sie 14 Tage in einem Stuhl schlief; Notizen Königsfelden, UA Reg. 12, act. 1684 ff.). Bezüglich dieser Handlungsvariante machte der Chef der Interventionseinheit, IE 1, zudem geltend, sein grösstes Problem sei gewesen, wie man verifiziert hätte, dass sie (MA) schlafe. Von einem solchen Vorgehen rate er ab (Aussage IE 1, UA Reg. 11 act. 1102 f. Ziff. 95 und 96). VG 1 führte aus, es sei die Meinung eines Teils [des Verhandlungsteams] gewesen, dass man rein gehen solle, wenn sie (MA) schlafe. Man habe sich dabei aber wohl nicht überlegt, wie man feststelle, dass sie schlafe. Er (VG 1) könne aus seiner Erfahrung sagen, dass dies nicht funktioniere. Er habe selber so einen Einsatz in Kriens erlebt. Dort sei es aber zu einer massiven Konfrontation gekommen (Aussage VG 1, UA Reg. 11 act. 986 Ziff. 129 f.). Soweit ersichtlich konnte auch keine der anderen vor Ort anwesenden Personen angeben, wie man hätte feststellen können, ob MA tatsächlich schlafe. In der Tat erscheint diese Variante sehr problematisch. Die Wohnung, in welcher sich MA befand, liegt im zweiten und dritten Obergeschoss (UA Reg. 5 act. 158). Es ist nicht ersichtlich, wie sich von aussen hätte feststellen lassen, ob MA tatsächlich schlafe und allenfalls wo. Hätte die Interventionseinheit in der nächsten Nacht (vom 9. auf den 10.3.2016), nach einer Phase der Ruhe, in der Annahme, dass MA schlafe, die Wohnung betreten, wäre vermutungsweise nicht bekannt gewesen, wo und ob sie schläft. Zudem hätte sie vom Öffnen der Türe erwachen können. Entgegen der Annahme des Staatsanwalts (amtl. Bel. 17 S. 18) wäre ebenso möglich gewesen, dass sich MA, wie vom Beschuldigten 2 befürchtet, beispielsweise im Badezimmer eingeschlossen hätte, bevor sie sich schlafen gelegt hätte (Aussage Beschuldigter 2, UA Reg. 11 act. 1024 Ziff. 10). Dies musste umso mehr befürchtet werden, als im Laufe der Nacht bekannt geworden war, dass sich MA im Jahr 2003 bereits einmal bei einem Polizeieinsatz verbarrikadiert hatte (vgl. Erw. 4.1. und 4.6.), wobei die Details des damaligen Polizeieinsatzes noch nicht

bekannt sein konnten. VG 3 (Gesprächsführerin am 8.3.2016, auch am 9.3.2016 als Coach vor Ort) führte sogar aus, sie (VG 3) habe gemerkt, dass diese Frau eine wahnsinnige Energie in sich drin gehabt habe. Ihre Befürchtung sei deshalb gewesen, dass sie sich eher etwas antun würde, bevor sie einschlafe oder merke, dass sie einschlafe (Aussage VG 3, UA Reg. 11 act. 1229 Ziff. 37 ff.). Auch die Erfolgsaussichten dieser Variante sind denn, soweit beurteilbar, als klein einzustufen bzw. war diese Variante wie aufgezeigt mit erheblichen Gefahren verbunden (vgl. hierzu sogleich unter Erw. 10.3.4.4.).

10.3.4.4. Risiken weiteren Zuwartens

Diesen bei Weiterverhandeln / Zuwarten eher geringen Erfolgsaussichten gegenüber standen diverse Risiken, welche mit einem weiteren Zuwarten verbunden gewesen wären. Wie bereits erwähnt, hätte die Möglichkeit bestanden, dass sich MA im weiteren Verlauf des Einsatzes in einem Zimmer hätte einschliessen bzw. verbarrikadieren können, beispielsweise, um zu schlafen. Dies wurde, wie ausgeführt, denn auch von VG 3 befürchtet und MA hat dies, wenn auch erst im Rahmen der Intervention, tatsächlich getan. In diesem Fall wäre ein kontrollierter Zugriff kaum mehr möglich gewesen. Des Weiteren musste aufgrund der Dauer des Polizeieinsatzes mit zunehmend erhöhter Medienpräsenz gerechnet werden. Es hätte dann nicht mehr ausgeschlossen werden können, dass MA über Live-Berichterstattung (TV, Radio, Internet) über einen bevorstehenden Zugriff informiert gewesen wäre. Auch in diesem Fall wäre ein kontrollierter Zugriff kaum mehr möglich gewesen. Insbesondere aber hätte bei einem weiteren, unter Umständen langen, Zuwarten auch ein unprovoked Suizid nicht ausgeschlossen werden können. Zwar trifft es, zumindest sinngemäss, zu, wenn der Privatkläger ausführt, MA habe gesagt, sie tue sich nichts, wenn ihr Sohn freigelassen werde (amtl. Bel. 18 S. 19; vgl. UA Reg. 9 act. 675 Ziff. 355). Indes machte sie solche Äusserungen am zweiten Tag nicht mehr. Häufiger und sehr viel deutlicher führte sie ohnehin schon am ersten Tag aus, dass man sie nie lebend kriegen werde, sie wolle unter keinen Umständen mehr in eine Psychiatrische Klinik eingewiesen werden (vgl. Erw. 4.4. und 4.9.; Aussage VG 4 [Gesprächsführer am 9.3.2016]: "Das hing über allem, sie wollte unter keinen Umständen zurück in die Psychiatrie", UA Reg. 11 act. 1210 Ziff. 29). MA selber bestätigte in den Verhandlungsgesprächen, früher mindestens einmal einen Suizidversuch mit 120 Schlaftabletten unternommen zu haben (UA Reg. 9, act. 701 Ziff. 622 ff.) und auch der Privatkläger führte aus, sie habe schon mehrfach Suizidversuche unternommen (Aussage Privatkläger, UA Reg. 11 act. 992). Die Aussagen von MA anlässlich der Verhandlungsgespräche deuten damit auf ein bestehendes, wenn auch (noch) nicht ganz akutes Suizidrisiko bei weiterem Zu-

warten hin. Exakt das von MA befürchtete Szenario - Einweisung in eine psychiatrische Klinik nach Polizeieinsatz - war denn ja bereits im Jahr 2003 erfolgt, als sie in bewaffnetem Zustand der Polizei keinen Zutritt zur Wohnung gewährt hatte (vgl. Erw. 4.1.). Eine solche Einweisung in eine psychiatrische Klinik aber wäre aufgrund dieser Vorgeschichte und der Vorfälle vom 8./9.3.2016 mit grosser Wahrscheinlichkeit tatsächlich wiederum erfolgt, wenn MA, ob freiwillig oder unfreiwillig, das Haus verlassen hätte. Dies umso mehr, als sich ihre einzige nahe Bezugsperson, ihr Sohn, in Untersuchungshaft befand und er somit auch als Beistand für sie für längere Zeit nicht mehr in Frage kam. Beides dürfte MA sehr wohl bewusst gewesen sein, entsteht doch anhand der aufgezeichneten Verhandlungsgespräche das Bild einer intelligenten, selbstbestimmten und durchaus überlegt handelnden Frau (vgl. auch etwa Aussagen VG 1, UA Reg. 11 act. 959 Ziff. 44; Aussagen VG 4: UA Reg. 11 act. 1211 Ziff. 33 und 1218 Ziff. 151 f.; Aussagen VG 3: UA Reg. 11 act. 1232 Ziff. 69). Ernsthaft in Betracht gezogen werden musste damit auch die Möglichkeit, dass MA nach Abwägen ihrer Situation zum Schluss gekommen wäre, dass eine Einweisung in eine Klinik nicht vermeidbar sei, ihr Sohn als Beistand nicht mehr zur Verfügung stehe und sie deshalb einen Suizid subjektiv für sich als die "beste" Möglichkeit betrachtet hätte. Diese Möglichkeit erscheint in der Nachbetrachtung insofern umso höher, als MA, soweit bekannt, in der Vergangenheit lediglich zwei Mal für verhältnismässig kurze Zeit zwangsweise in Königsfelden hospitalisiert war (18 bzw. 27 Tage, vgl. Erw. 4.1.; beim Aufenthalt in der Klinik Burghölzli im Jahr 1991 ist nicht bekannt, ob dieser zwangsweise erfolgte; UA Reg. 12 act. 1670.), diese Aufenthalte sie aber offenbar derart traumatisiert hatten, dass für sie jeder weitere, auch kürzere, Aufenthalt offenbar völlig ausser Frage stand. Entsprechend scheint sie, soweit dies beurteilt werden kann, für sich entschieden zu haben, im Fall eines Polizeizugriffs den Suizid konsequent vorzunehmen. Wie erwähnt erscheinen denn auch weder die Motivation für den Suizid noch dessen effektive Vornahme als psychotische Kurzschlussreaktion, sondern beides scheint durchaus bewusst erwogen (vgl. oben Erw. 7.3.). Dementsprechend gab der Beschuldigte 2 auch zu Protokoll, dass er die Wahrscheinlichkeit, dass MA Suizid begehe, als höher eingeschätzt habe, als diejenige, dass sie aufgabe (Aussage Beschuldigter 2: UA Reg. 11 act. 1042 Ziff. 86). Diese Einschätzung ist nach dem Ausgeführten nachvollziehbar. Im Ergebnis unerheblich ist, wenn der Privatkläger ausführt, der Beschuldigte 2 sei für die Beurteilung der Suizidalität gar nicht qualifiziert gewesen (amtl. Bel. 18 S. 18). Denn nach dem Ausgeführten ist in tatsächlicher Hinsicht von einem recht erheblichen Suizidrisiko auszugehen. Einzig dies ist für die Beurteilung der Frage, ob ein unerlaubtes Risiko geschaffen wurde, relevant. Entgegen der Ansicht des Privatklägers kann zudem aus den Angaben der

Klinik Königsfelden zur Suizidgefahr nichts zu Lasten des Beschuldigten 2 abgeleitet werden (amtl. Bel. 18 S. 19). Diese Angaben stammen aus dem Jahr 2003 und sagen somit über eine mögliche Suizidalität im Jahr 2016 nichts aus. Auch wenn MA einen (weiteren) Tag Bedenkzeit verlangt hatte, muss somit davon ausgegangen werden, dass ein erhebliches Risiko eines unprovokierten Suizids bereits vor oder spätestens mit Ablauf dieser Frist oder aber dann im weiteren Verlauf bestanden hätte. Dieses Risiko erscheint mit dem heutigen Wissen über die Vorgeschichte von MA sogar grösser, als dies am 9.3.2016 mit dem damaligen Wissen zu erwarten war. Dieses später erlangte Wissen darf vorliegend zu Gunsten der Beschuldigten berücksichtigt werden (Art. 13 StGB e contrario).

Diesen Ausführungen stehen auch die Aussagen des Polizeipsychologen VG 2 nicht grundsätzlich entgegen. Zunächst verfügt auch VG 2 nicht über eine Ausbildung in klinischer oder forensischer Psychologie, womit seine Aussagen bezüglich der Suizidgefahr und des weiteren Vorgehens von vornherein etwas zu relativieren sind. Zudem war er am 9.3.2016 erst um 9.40 Uhr in Malter's erschienen und ihm war im damaligen Zeitpunkt gemäss eigenen Aussagen insbesondere nicht bekannt, dass MA mehrmals ausgesagt hatte, sie bringe sich um, wenn sie wieder in die "Psychi" müsse (Aussage VG 2: UA Reg. 11 act. 1137 Ziff. 7, act. 1145 Ziff. 53; auch act. 1147 Ziff. 76). Mit dem Privatkläger (amtl. Bel. 18 S. 18) ist zudem davon auszugehen, dass der Psychologe sich zur mittel- und längerfristigen Suizidgefahr im Rahmen des Polizeieinsatzes nicht geäußert hat. Unbestrittenermassen empfahl er, mit der Intervention zuzuwarten, da MA bislang nur reagiert habe, wenn sie bedroht worden sei (Aussage VG 2, UA Reg. 11 act. 1117 Ziff. 23). Aus diesen Aussagen kann geschlossen werden, dass VG 2 im Zugriffszeitpunkt wohl nicht von einer Suizidgefahr ausging. Aufgrund der ihm teils fehlenden Informationen und der fehlenden Ausbildung erscheinen diese Aussagen indes wenig aussagekräftig.

Nicht auszuschliessen war weiter, dass sich die potentielle Drittgefährdung durch MA bei weiterem Zuwarten, insbesondere in der Nacht, erhöht hätte. So führte IE 1 aus, sie [MA] habe sich durch jegliche Ereignisse in der Umgebung gestört gefühlt, auch solche, die nicht durch die Polizei ausgelöst worden seien, sie sei schnell in den roten Bereich gekommen. So sei nach Einbruch der Dunkelheit ca. ein bis zwei Kilometer entfernt in einem Weiler ein Fahrzeug losgefahren. Dieses kurze Scheinwerferlicht, das über Malter's gezündet habe, habe ihr gereicht, dass sie in den roten Bereich gekommen sei und gesagt habe, man solle ihr nicht in die Wohnung zünden (Aussage IE 1, UA Reg. 11 act. 1073 Ziff. 39). In Anbetracht

der Tatsache, dass man zum damaligen Zeitpunkt mit der Möglichkeit rechnen musste, dass MA an paranoider Schizophrenie leiden und bereites einen psychotischen Schub erlitten haben könnte oder einen solchen durch die psychische Drucksituation, weiteren Schlafmangel oder auch Drogen hätte entwickeln können, musste im weiteren Verlauf auch eine deutlich grössere Gefährdung Dritter durch MA ernsthaft in Erwägung gezogen werden. VG 2 führte bezüglich einer Drittgefährdung aus, MA reagiere nur, wenn sie provoziert werde, gleichzeitig hielt er sie aber unbestrittenermassen auch für "unberechenbar und brandgefährlich" (vgl. oben Erw. 4.10.), was unverkennbar auch einen gewissen Widerspruch beinhaltet. Auch wenn die direkte Gefahr durch (Bogen-)Schüsse nach draussen grundsätzlich wohl klein gewesen wäre, da ja der nähere Bereich abgesperrt war, hätte die Polizei MA im Falle weiterer Schussabgaben eventuell mittels gezielten Schüssen stoppen müssen, zumal es sich bei den potentiell Gefährdeten um völlig unbeteiligte Dritte gehandelt hätte, deren Schutz dem Störerprinzip folgend höher zu bewerten ist als denjenigen der die Gefahr verursachenden MA (vgl. § 6 Abs. 1 PolG).

Nicht völlig ausser Acht gelassen werden kann zudem, dass ein weiteres Zuwarten von unter Umständen mehreren Tagen auch aus Ressourcengründen problematisch gewesen sein dürfte, waren doch durch den Einsatz während 24 Stunden am Tag Dutzende Mitglieder der Interventionseinheit, der Verhandlungsgruppe, Polizeikader, Polizeipatrouillen und Notärzte gebunden und konnten anderweitig nicht eingesetzt werden bzw. mussten, wie bereits in der Nacht vom 8. auf den 9.3.2016, durch ausserkantonale Polizeikräfte ersetzt werden. Darüber hinaus konnten diverse Anwohner ihre Wohnungen nur begleitet oder gar nicht betreten (vgl. UA Reg. 5 act. 345).

10.3.4.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich bezüglich den Handlungsvarianten Weiterverhandlungen / Abwarten Folgendes feststellen: Aufgrund des fehlenden akuten Handlungsdrucks wäre es grundsätzlich möglich gewesen, mit einem Zugriff zuzuwarten in der Hoffnung, dass MA aufgrund weiterer Verhandlungen mit der Verhandlungsgruppe, eigener Abwägungen oder Zermürbung freiwillig die Waffe abgegeben und das Haus verlassen hätte oder dass sie im Schlaf hätte überwältigt werden können. Ein Zugriff während des Schlafes von MA wäre indes mit erheblichen Risiken verbunden gewesen und wurde, neben dem Beschuldigten 2, auch von den ihn beratenden Chefs der Interventionseinheit, IE 1, wie dem Chef der Verhandlungsgruppe, VG 1, klar verworfen. Dass MA sich ergeben hätte, kann naturgemäss

nicht ausgeschlossen werden. Indes ist diese Wahrscheinlichkeit als gering einzustufen und wenn, dann hätte es bei der von ihr auch schon früher (vgl. Königsfelden) zur Schau gestellten Beharrlichkeit Tage, wenn nicht Wochen dauern können. Diesen geringen Erfolgsaussichten standen ein schwer kalkulierbares, andauerndes Suizidrisiko, ein eher geringes aber in der weiteren Entwicklung schwer abschätzbares Risiko einer Drittgefährdung (verbunden mit einer direkten Gefährdung von MA durch ein dann gebotenes Einschreiten der Polizei) sowie das erhebliche Risiko gegenüber, dass im weiteren Verlauf ein kontrollierter Zugriff nur erschwert oder gar nicht mehr möglich gewesen wäre (Verbarrikadierung, Medienpräsenz). Darüber hinaus wären bei weiterem Zuwarten sehr grosse Ressourcen von Polizei und Sanität gebunden geblieben und diverse unbeteiligte Dritte hätten weiterhin nur beschränkt oder gar keinen Zugang zur Wohnung gehabt.

10.3.5. Fazit Handlungsalternativen

Es ist aufgrund des damals verfügbaren Wissens dem Beschuldigten nicht vorwerfbar, den Beizug des Privatklägers bzw. von Rechtsanwalt Q 1 als Verhandler nicht noch weiter geprüft zu haben. Ein Weiterverhandeln / Abwarten wäre grundsätzlich in Frage gekommen und hätte gewisse Erfolgsaussichten aufgewiesen (Aufgeben, Überraschung im Schlaf). Dem standen aber erhebliche Risiken (Suizidrisiko, Verengung Handlungsspielraum, Fremdgefährdung) sowie weitere Gründe (Ressourcen, Beeinträchtigung Dritter) gegenüber.

Im Folgenden sind nun Chancen und Risiken des tatsächlich erfolgten Zugriffs zu prüfen, um dann abschliessend im Vergleich mit den Handlungsalternativen abzuwägen, ob dieser Zugriff verhältnismässig erscheint.

10.4. Zugriff

Wie dargelegt, hat sich der Beschuldigte 2 im Verlauf des Morgens des 9.3.2016 zu einem Zugriff entschlossen. Seinen äusseren Ausdruck fand dieser Entschluss in der entsprechenden Befehlsausgabe, welche ungefähr um 11.00 / 11.15 Uhr erfolgte (vgl. Erw. 4.13.).

Wie der Privatkläger zutreffend darlegt, waren auch mit diesem Zugriff (Erw. 4.14.) diverse Risiken verbunden (vgl. amtl. Bel. 18 S. 12 ff.). Konkret gescheitert ist der Zugriff - soweit ersichtlich - daran, dass sich bereits bei der *Vorbereitung* des Zugriffs, nämlich bei der Installation des hydraulischen Türöffners, die Wohnungstür leicht öffnete. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem versehentlichen Öffnen der Wohnungstür erschoss MA im

Badezimmer zunächst die Katze. Erst auf diesen Schuss hin wurden die Intervention und damit die Zündung der Ablenkung ausgelöst. Einige Sekunden nach dem ersten Schuss richtete sich MA schliesslich selber (vgl. Erw. 4.17.). Damit konnte der Zugriff nicht planmässig bei Vorliegen der geforderten Ausgangslage ausgelöst werden, sondern musste aufgrund des ersten Schusses "notfallmässig" ausgelöst werden. Die Aussagen dazu, ob der erste Schuss bereits vor oder erst nach dem Öffnen der Tür erfolgte, sind nicht einheitlich (vgl. Erw. 4.17.). Es liegt jedenfalls der Schluss nahe, dass MA bemerkte, dass ein Polizeieinsatz vorbereitet oder bereits durchgeführt werde und sie sich aufgrund dessen suizidierte. Ob sie bereits die Vorbereitungen (das Installieren der Türpresse) oder aber erst das Öffnen der Tür bemerkte, lässt sich nicht mehr feststellen. Gegen ersteres spricht indes, dass sich während des gesamten Polizeieinsatzes vom 8.3. bis 9.3.2016 ein Nottrupp der Interventionseinheit vor der Wohnungstür bzw. im Treppenhaus zur Wohnungstür befand, was ebenfalls nicht vollkommen geräuschlos gewesen sein dürfte (vgl. oben Erw. 4.3.). Ohnehin ist aber bei Sachverhaltszweifeln vom für die Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen. Es ist daher anzunehmen, dass MA erst das (verfrühte) Öffnen der Tür bemerkte. Diese Sachverhaltsvariante ist insofern für die Beschuldigten günstiger, als mit diesem verfrühten Öffnen der Tür nicht hat gerechnet werden können (vgl. nachfolgend).

Die Mitglieder der Interventionseinheit die mit der Planung und Ausführung der konkreten Türöffnung befasst gewesen waren, führten bezüglich des verfrühten Öffnens der Tür Folgendes aus: Einzig IE 3 sagte aus, dies könne grundsätzlich bei jeder Türöffnung passieren und sei "keine wahnsinnig aussergewöhnliche Situation" (Aussage IE 3: UA Reg. 11 act. 1167 Ziff. 93). IE 1, der Chef der Interventionseinheit, meinte hingegen auf die Frage, ob er es schon einmal erlebt habe, dass eine Tür sich bereits beim Einspannen der hydraulischen Presse geöffnet habe, er habe das schon bei ganz alten Häusern gesehen. Wenn man aber die Bauweise an diesem Haus ansehe, sei das nicht normal. [...] Sobald sie moderne Türen hätten oder Türen mit Metallzargen, passiere das eigentlich nie (Aussagen IE 1: UA Reg. 11 act. 1095 Ziff. 31, 32 und 37, auch act. 1071 Ziff. 28). IE 10 führte aus, er sei Ausbilder an dieser hydraulischen Presse und er habe es noch nie erlebt, dass sich eine Tür schon beim Montieren der Presse geöffnet habe. Dies sei sehr aussergewöhnlich (Aussage IE 10, UA Reg. 11 act. 1292 Ziff. 46 und 47). Er meinte, dass man mit so einer Tür in den allerseltensten Fällen rechnen müsse, dabei habe er vier oder fünf Jahre auf diesem Beruf gearbeitet [Anmerk.: Möbelschreiner und Montage, UA Reg. 11 act. 1294 Ziff. 64, act. 1295 Ziff. 89]. Ihm sei es [der Türrahmen] wie ein Gebastel vorgekommen (Aussage IE

10, UA Reg. 11 act. 1294 Ziff. 64). IE 14 führte das verfrühte Öffnen darauf zurück, dass der Türrahmen nur rechts eingemauert gewesen sei, sich links jedoch nur ein ganz dünner Holzrahmen befunden habe, was man von aussen aber nicht habe sehen können. Dadurch habe es, als sie [die Presse] in die Breite verkeilt hätten, diesen Holzrahmen herausgedrückt und die Tür sei aufgesprungen. Er habe so etwas noch nie erlebt (UA Reg. 11 act. 1335 Ziff. 23 und 24). Auch IE 9, IE 11 und IE 15 führten aus, sie hätten so etwas noch nie erlebt (Aussage IE 9, UA Reg. 11 act. 1278 Ziff. 53 - 57; Aussage IE 11, UA Reg. 11 act. 1304 f. Ziff. 42 und 59; Aussage IE 15 UA Reg. 11 act. 1343 Ziff. 50 f.). Es erscheint einleuchtend, dass mit einem solchen Ereignis nur bei alten, schlecht gebauten Häusern, bzw. insbesondere bei einem schlecht gebauten Türrahmen, zu rechnen ist, bei einem gemauerten, stabilen Rahmen jedoch nicht. Vorliegend handelt sich beim Mehrfamilienhaus Lochmühle gemäss Fotodokumentation um ein massives Steinhaus, welches in einem modernen und hohen Standard ausgebaut ist (UA Reg. 5 act. 158 ff.). Dies stützt die Einschätzung der meisten Mitglieder der Interventionseinheit, wonach man im konkreten Fall nicht mit dem verfrühten Öffnen der Tür hat rechnen können und effektiv auch nicht rechnete. Eine genauere Untersuchung des Türrahmens (Aufbohren, Abklopfen) kam zudem schon deshalb nicht in Frage, weil MA am Vortag bereits einen Schuss abgegeben hatte, als die Interventionskräfte die Türfalle gedrückt hatten (vgl. Erw. 4.3.). Es bleibt damit festzustellen, dass *dieses* ganz konkrete Interventionsrisiko, welches sich letztlich realisiert hat, für die planenden Interventionskräfte, und damit erst recht für den Beschuldigten 2, nicht voraussehbar war.

Auch wenn mit diesem ganz konkreten Risiko so nicht hat gerechnet werden können, so war doch in allgemeinerer Weise das Risiko voraussehbar, dass MA die Vorbereitung der Intervention bemerken und sich dann verbarrikadieren oder suizidieren könnte - auch wenn dieses Risiko vor der Intervention als kleiner eingeschätzt wurde und werden durfte, als es im Ergebnis effektiv war (vgl. dazu auch oben Erw. 9.). Insofern ist soweit möglich durchaus noch zu prüfen, welche weiteren Risiken mit der planmässig durchgeführten Intervention verbunden waren.

Zunächst bestand wie erwähnt das Risiko, dass MA die Vorbereitungen der Intervention, insbesondere Geräusche im Treppenhaus bzw. an der Tür bemerken könnte. Als allzu gross konnte dieses Risiko (unter Ausklammerung des nicht vorhersehbaren verfrühten Türöffnens) jedoch nicht angesehen werden, befand sich doch während des gesamten Polizeieinsatzes ein Notelement der Interventionseinheit vor der Wohnungstür bzw. im Treppenhaus

von MA, was ebenfalls nicht vollkommen geräuschlos gewesen sein dürfte. Planmässig ausgelöst worden wäre der Zugriff erst bei Vorliegen einer bestimmten Ausgangslage (MA in bestimmtem Sektor der Wohnung, ohne Waffe, Gespräch mit Verhandlungsgruppe), wobei synchron die Tür hätte geöffnet, die Ablenkung gezündet und unmittelbar darauf der Interventionshund in die Wohnung geschickt werden müssen, welcher MA rechtzeitig hätte finden und binden können müssen (vgl. zum ganzen Erw. 4.16.). Somit bestanden als weitere Risiken namentlich, dass die Ausgangslage fehlerhaft festgestellt würde, die Türöffnung sich gegenüber der Ablenkung verzögerte, der Zugriffshund MA in der Wohnung nicht rechtzeitig finden oder durch die Katze abgelenkt würde, so dass sich MA suizidieren oder verbarrikadieren könnte (vgl. auch Plädoyer Privatkläger amtl. Bel. 18 S. 13). VG 2 befürchtete, dass MA durch die geplante Ablenkung (Feuerwand) mit Reizen überflutet und sich infolgedessen das Leben nehmen würde (Aussage VG 2: UA Reg. 11 act. 1117 f. Ziff. 23 und 1138 Ziff. 7, vgl. auch Plädoyer Privatkläger amtl. Bel. 18 S. 12). Nicht als eigentliches Interventionsrisiko erscheint hingegen, dass eine bestimmte Ausgangslage hätte gegeben sein müssen, denn der eigentliche Zugriff hätte ja gerade erst dann ausgelöst werden sollen, wenn diese Bedingungen erfüllt gewesen wären.

Auch der Privatkläger weist somit durchaus zu Recht darauf hin, dass mit dem Zugriff ein nicht unerhebliches Risiko des Scheiterns verbunden war (amtll. Bel. 18 S. 13). Dies wird soweit ersichtlich auch von keiner Seite in Frage gestellt. IE 6, der den Zugriff zusammen mit IE 1 plante, sprach denn auch von einem "kalkulierten Risiko", welches so ein Zugriff bedeute (Aussage IE 6: UA Reg. 11 act. 1256 Ziff. 36). Wäre der Zugriff planmässig erst dann erfolgt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben gewesen wären (MA insbesondere die Waffe nicht in der Hand gehabt hätte), hätten realistische Chancen bestanden, dass der Zugriffshund MA rechtzeitig hätte erreichen können. Sie hätte dann insbesondere die Waffe nicht direkt zur Hand gehabt und wäre wohl für einige wenige Sekunden durch die Feuerwand oder auch das Gespräch mit der Verhandlungsgruppe abgelenkt gewesen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hätte auch das vom Polizeipsychologen befürchtete Risiko (Reizüberflutung durch Feuerwand mit anschliessendem Suizid) von vornherein keine Rolle spielen können - abgesehen davon, dass MA bei den tatsächlich abgelaufenen Ereignissen die Ablenkung ohnehin nicht bemerkt haben dürfte, da sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Badezimmer befunden haben musste. Auch hier erweist es sich jedoch als unmöglich, die hypothetischen Risiken der gewählten Zugriffsmethode genau zu quantifizieren. Auch mittels eines Gutachtens wäre dies kaum möglich. Es stellen sich dabei kaum eigentli-

che fachliche oder technische Fragen, deren Beantwortung spezielles Fachwissen erfordert. Vielmehr könnte sich auch ein Gutachter nur in allgemeiner Weise über hypothetische Verläufe eines Zugriffs äussern, falls MA nicht schon die Vorbereitung des Zugriffs bemerkt hätte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Es bestand bereits vor der Intervention ein gewisses, wenn auch eher kleines, Risiko, dass MA die Vorbereitungen bemerken könnte und der Zugriff dann unter Umständen ausserplanmässig durchgeführt werden musste, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren (was im Ergebnis denn auch geschehen ist). Dieses Risiko war allerdings wie ausgeführt nicht in dem Mass voraussehbar, wie es dann tatsächlich eingetreten ist. Des Weiteren hätte die planmässige Intervention diverse andere Risiken mit sich gebracht, insgesamt aber hätten, soweit beurteilbar, zumindest realistische Erfolgchancen bestanden, wenn auch keineswegs von einem "sicheren" Zugriffsplan gesprochen werden kann.

10.5. Abschliessende Güterabwägung

10.5.1.

Vom Beschuldigten 2 wurde eine Intervention angeordnet, die keine Rechtsgüter von MA durch Polizeikräfte direkt bedrohte oder verletzte. Vielmehr wurde durch den angeordneten Zugriff nur, aber immerhin, das vorbestehende Suizidrisiko so erhöht, dass sich MA schliesslich zum Suizid entschloss, sie damit aber die eigentliche Rechtsgutverletzung selber vornahm. Mit der angeordneten Intervention wären im Erfolgsfall die Suizidgefahr sowie die Gefährdung Dritter gebannt worden, die Hausdurchsuchung hätte vorgenommen werden können, sämtliche Bewohner der Liegenschaft hätten ihre Wohnungen wieder ungehindert benutzen und der ausserordentlich personalintensive Polizeieinsatz hätte beendet werden können. Die Intervention wies *in ihrer voraussehbaren Form* realistische Erfolgchancen auf.

Es wird dem Beschuldigten 2 in der Anklage nicht vorgeworfen, dass das von ihm angeordnete polizeiliche Zwangsmittel (Intervention) per se in einem Missverhältnis zum damit verfolgten Zweck gestanden wäre. Mit dem soeben Ausgeführten wäre ein solches grundsätzliches Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck denn auch nicht ersichtlich. Vorgeworfen wird dem Beschuldigten 2 vielmehr, dass er im fraglichen Zeitpunkt noch andere bzw. mildere Massnahmen (Handlungsalternativen) zur Verfügung gehabt hätte, um das Ziel zu errei-

chen und insofern sein Handeln nicht verhältnismässig gewesen sei (vgl. amtl. Bel. 17 S. 19, amtl. Bel. 18 S. 3).

10.5.2.

Es ist unbestritten und wurde eingehend dargelegt (Erw. 10.2. und 10.3.), dass im Zeitpunkt des Entschlusses zum polizeilichen Zugriff bzw. im Zeitpunkt des Zugriffs selber keine unmittelbare, zeitliche Dringlichkeit diesen Zugriff zwingend gemacht hätte. Es bestanden grundsätzlich Handlungsalternativen, es wäre namentlich ein weiteres Zuwarten möglich gewesen. Dies allein reicht allerdings nicht aus, um den polizeilichen Zugriff als unverhältnismässig zu beurteilen. Es sind die Chancen und Risiken des Zugriffs mit den Chancen und Risiken des Zuwartens zu vergleichen. Nur wenn eine solche Abwägung ergibt, dass Chancen und Risiken des Zugriffs in keinem vernünftigen Verhältnis zu denjenigen des Abwartens standen, erwiese sich der Einsatz als unverhältnismässig (vgl. Erw. 10.1. - 10.4.).

Konkret wäre das Handeln des Beschuldigten 2 unverhältnismässig gewesen, wenn das weitere Zuwarten mit all seinen "Untervarianten" einen *kleineren Grundrechtseingriff* für MA dargestellt hätte und gleichzeitig mindestens gleich gute Erfolgschancen zur Zielerreichung geboten hätte (vgl. Erw. 10.1.1.). Erschwert wird diese Beurteilung dadurch, dass die Polizei verschiedene Ziele erreichen musste (v.a. Selbstgefährdung/Selbsttötung von MA und Aufhebung einer Drittgefährdung; daneben Durchführung des Hausdurchsuchung sowie Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

10.5.3.

Im Zeitpunkt des Entschlusses zum polizeilichen Zugriff bzw. im Zeitpunkt des Zugriffs selber sprach gegen einen solchen Zugriff zusammengefasst einerseits der Umstand, dass kein unmittelbarer zeitlicher Handlungsdruck gegeben war und andererseits mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden musste, dass MA entweder ihre Ankündigung wahrnehmen und versuchen könnte, sich bewusst das Leben zu nehmen oder sie in einer Affektreaktion die eindringenden Polizisten bzw. sich selber verletzen würde, sofern beides im Rahmen des Zugriffs nicht unterbunden werden konnte. Für die Intervention sprach demgegenüber, dass bei einem Zuwarten die (kumulierten) Erfolgsaussichten, die Bedrohungssituation auflösen zu können, als recht klein angesehen werden mussten, soweit allfällige Handlungsvarianten aufgrund des damaligen Wissensstandes nicht ohnehin ausser Betracht fielen (Beizug Sohn, Beizug Rechtsanwalt Q 1). Es hätte ein grundsätzliches und eventuell

zunehmendes Suizidrisiko bestanden, das weder von den Beschuldigten noch überhaupt von den Polizeikräften zu verantworten war. Neben dem Suizidrisiko musste von einer potentiellen Gefährdung unbeteiligter Dritter durch MA (unkontrollierte Schussabgabe nach draussen) ausgegangen werden. Die Entwicklung beider Risiken war sehr schwer vorher-sagbar (mögliche psychische Erkrankung/psychotischer Schub, Schlafentzug, event. Drogen etc.). Zudem bestand die Gefahr, dass bei weiterem Zuwarten mit einer Intervention der Handlungsspielraum für eine solche kleiner geworden oder praktisch ganz verschwunden wäre (Verbarrikadierung, Medienberichterstattung) oder aber dass ein unmittelbarer zeitlicher Handlungsdruck verbunden mit einem Notzugriff durch Zuwarten erst entstanden wäre (Ankündigung eines unmittelbar bevorstehenden Suizids, Schuss aus dem Fenster). Schliesslich wäre bei weiterem Zuwarten aufgrund des notwendigen "Schichtbetriebs" ein grosses Aufgebot an Polizei- und Sanitätskräften (mehrerer Kantone) unter Umständen auf Tage hinaus gebunden und für andere Aufgaben nicht einsetzbar gewesen.

10.5.4.

Sämtliche Handlungsalternativen wären offensichtlich nicht dem Zugriff entsprechend geeignet gewesen, die potentielle *Drittgefährdung* aufzuheben, die Hausdurchsuchung durchzuführen und den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Indes kann allein damit der Polizeieinsatz nicht gerechtfertigt werden, denn insbesondere die Drittgefährdung war, zumindest im Handlungszeitpunkt, deutlich kleiner als die Gefährdung von MA.

10.5.5.

Hinsichtlich der *Selbstgefährdung/Selbsttötung* von MA lassen sich die Chancen und Risiken, welche mit dem geplanten Zugriff bzw. den verschiedenen Handlungsvarianten verbunden waren, nicht abschliessend beurteilen, da es sich dabei stets um die Beurteilung einer hypothetischen und insbesondere von menschlichen Verhalten abhängige Entwicklung handelt. Es kann aber zumindest festgehalten werden, dass die planmässige Intervention insgesamt realistische Erfolgchancen gehabt hätte, wenn auch nicht von einem "sicheren" Zugriffsplan gesprochen werden kann (vgl. Erw. 10.4.). Demgegenüber lässt sich weder aus damaliger noch aus heutiger Sicht sagen, ob mögliche Handlungsalternativen bessere oder mindestens gleich gute Erfolgchancen geboten hätten, den eingetretenen Erfolg zu verhindern. Den möglichen Erfolgsaussichten stand auf jeden Fall ein schwer kalkulierbares, andauerndes Suizidrisiko gegenüber (vgl. Erw. 10.3.4.4.). Der Polizei ist in einer solchen Situation denn auch ein erheblicher Handlungsspielraum zuzugestehen. Dem Beschuldigten 2

kommt aufgrund seiner beruflichen Stellung eine weit reichende Sorgfaltspflicht zu, dabei dürfen die Anforderungen an die Beurteilung schwer abschätzbarer Gefahrenpotentiale im Rahmen eines gross angelegten Polizeieinsatzes aber nicht überspitzt werden. Nachdem sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lässt, ob Handlungsalternativen mindestens in gleichem Masse wie der geplante Zugriff geeignet gewesen wären, die Selbstgefährdung/Selbsttötung von MA zu verhindern, kann hier schon deshalb kein unverhältnismässiges Vorgehen des Beschuldigten 2 angenommen werden.

Abgesehen von der Eignung lässt sich in einer Gesamtbetrachtung ebenso nicht beurteilen, welches Vorgehen im damaligen Zeitpunkt für MA einen kleineren Grundrechtseingriff bedeutet hätte. Eine Massnahme ist im Vergleich zu einer anderen dann milder, wenn sie einen weniger starken Grundrechtseingriff bedeutet (vgl. Erw. 10.1.1). Bei der Klärung dieser Frage darf indes nicht ganz punktuell auf den Grundrechtseingriff im Zeitpunkt der Entscheidung über die verschiedenen Massnahmen abgestellt werden, sondern es ist auch der weiteren (möglichen) Entwicklung Rechnung zu tragen. Es muss möglich sein, durch behördliches Handeln einen im Moment grösseren Grundrechtseingriff vorzunehmen, wenn durch alternatives Handeln dieselben Rechtsgüter - zu einem etwas späteren Zeitpunkt - gleich oder sogar mehr bedroht wären. Angesichts der dargestellten Chancen und Risiken aller Handlungsvarianten lässt sich die Frage, welches Vorgehen nun für MA im Endeffekt den kleinsten Grundrechtseingriff - bzw. die kleinstmögliche Gefährdung des Lebens - beinhaltet hätte, nicht mehr zuverlässig beurteilen. Beide Vorgehensvarianten konnten zu einer Gefährdung führen (im Fall weiteren Zuwartens: unprovoked Suizid, risikoreicherer Zugriff infolge Verbarrikadierung, ungeplanter Notzugriff). Dabei ist zu beachten, dass auch mit dem letztlich gewählten Vorgehen zu keinem Zeitpunkt direkt auf die physische Integrität von MA eingewirkt worden ist. Der Verweis des Privatklägers auf die absolute Subsidiarität eines Schusswaffengebrauchs (amtl. Bel. 18 S. 3 und 4) geht daher fehl. Ein solcher war weder geplant noch ist er tatsächlich erfolgt.

10.5.6.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Angesichts der dargestellten Chancen und Risiken beider Varianten (Zugriff / Zuwarten), der sehr grossen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Grösse und weiteren Entwicklung dieser Chancen und Risiken, des Umstands, dass daran gerade im Handlungszeitpunkt keine unrealistisch hohen Anforderungen gestellt werden können und des daraus zwingend der Polizei zuzugestehenden Handlungsspielraums ist

nicht hinreichend klar beantwortbar, ob Zugriff oder Zuwarten besser geeignet gewesen wäre, eine Selbstgefährdung/Selbsttötung von MA zu verhindern. Ebenso unklar ist, ob Zugriff oder Zuwarten in einer Gesamtbetrachtung als "milderes Mittel" anzusehen wäre. Nachdem damit weder erwiesen ist, dass eine Handlungsalternative mindestens gleich geeignet gewesen wäre, noch dass eine solche tatsächlich als milder angesehen werden könnte, erscheint das Anordnen des Zugriffs auch in zeitlicher Hinsicht jedenfalls als verhältnismässig. Hinzu kommt, dass der Zugriff im Vergleich zum Zuwarten deutlich besser geeignet war, eine Drittgefährdung auszuschliessen, die Hausdurchsuchung durchzuführen und den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Im konkreten Fall anders zu entscheiden hiesse, dass ein Zugriff nur hätte angeordnet werden dürfen, wenn entweder ein Suizid im Rahmen des Zugriffs mit sehr grosser Sicherheit hätte ausgeschlossen werden können oder aber zeitlich bereits eine zwingende Notwendigkeit für den Zugriff gegeben gewesen wäre. Indes kann ein entsprechender Zugriff kaum je ohne Risiko durchgeführt werden. Eine zeitlich zwingende Notwendigkeit zu verlangen, hiesse mit grosser Wahrscheinlichkeit, die Polizei weitgehend eines Handlungsspielraums zu berauben, da bei zeitlicher Dringlichkeit unter Umständen ein Notzugriff erfolgen muss und die Umsetzung eines Planes von vornherein nicht mehr möglich ist. Dies dürfte im Ergebnis zu erheblich höheren Gefährdungslagen für die beteiligten Polizisten und Dritte führen.

10.6.

Damit ist das Vorgehen des Beschuldigten 2 als verhältnismässig anzusehen, ein unerlaubtes Risiko hat er damit folglich nicht geschaffen.

11. Freispruch

Da die Urteilsunfähigkeit von MA im Zeitpunkt des Suizids nicht erwiesen ist und der Beschuldigte 2 kein unerlaubtes Risiko geschaffen hat, sind die Tatbestandsvoraussetzungen einer fahrlässigen Tötung nicht erfüllt. Er ist damit vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB, angeblich begangen am 9.3.2016 in Malters, freizusprechen.

Gleichermassen ist der Beschuldigte 1 freizusprechen, da ihm inhaltlich die gleichen Vorwürfe gemacht werden. Weitergehender Ausführungen bedarf es nicht.

12. Kosten

Da die Beschuldigten freigesprochen werden, hat der Staat die Kosten des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens zu tragen (Art. 423 StPO). Gründe, die ein Abweichen von diesem Grundsatz erlauben (Art. 426 und 427 StPO), liegen keine vor. Die Kosten des Vorverfahrens belaufen sich auf insgesamt Fr. 32'747.70 (inkl. Fr. 20'747.70 Auslagen). Die Gerichtskosten werden gemäss § 18 lit. b i.V.m. § 1 Abs. 2 JusKV auf Fr. 15'000.00 festgesetzt.

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschuldigten gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Staat hat dem Beschuldigten 1 für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 50'422.50 (inkl. Fr. 1'375.00 Auslagen und Fr. 3'735.00 MWSt [amtl. Bel. 25]) zu bezahlen. Der Staat hat dem Beschuldigten 2 für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 50'904.20 (inkl. Fr. 183.50 Auslagen und Fr. 3'770.70 MWSt [amtl. Bel. 26]) zu bezahlen. Nicht entschädigt werden die von beiden Beschuldigten je hälftig geltend gemachten Auslagen für ein Rechtsgutachten. Es ist weder bekannt, zu welchen konkreten Fragen dieses Gutachten eingeholt wurde, noch welche Schlussfolgerungen darin gezogen wurden. Da damit die Notwendigkeit dieses Gutachtens weder nachvollziehbar noch belegt ist, können die entsprechenden Auslagen nicht entschädigt werden (amtl. Bel. 25 S. 1 und amtl. Bel. 26 S. 3).

Der Privatkläger hat seine Anwaltskosten selber zu tragen (amtl. Bel. 24).

Urteilsspruch

1.
 - 1.1. Adolf Achermann wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB, angeblich begangen am 9.3.2016 in Malters, freigesprochen.
 - 1.2. Daniel Bussmann wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB, angeblich begangen am 9.3.2016 in Malters, freigesprochen.
2. Die Kosten des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens gehen zu Lasten des Staates. Die Kosten des Vorverfahrens betragen insgesamt Fr. 32'747.70 (inkl. Fr. 20'747.70 Auslagen). Die Gerichtskosten betragen Fr. 15'000.00.

Der Staat hat Adolf Achermann für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 50'422.50 (inkl. Fr. 1'375.00 Auslagen und Fr. 3'735.00 MWSt) zu bezahlen.

Der Staat hat Daniel Bussmann für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren eine Anwaltskostenentschädigung von insgesamt Fr. 50'904.20 (inkl. Fr. 183.50 Auslagen und Fr. 3'770.70 MWSt) zu bezahlen.

Der Privatkläger hat seine eigenen Anwaltskosten zu übernehmen.

3. Die Partei, die innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht (Kantonsgericht) innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben:
 - a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight;
 - b. welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und
 - c. welche Beweisanträge sie stellt.

Wer nur Teile des Urteils anfight, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt:

- a. den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;
- b. die Bemessung der Strafe;
- c. die Anordnung von Massnahmen;
- d. den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
- e. die Nebenfolgen des Urteils;
- f. die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen;
- g. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

4. Dieses Urteil ist zuzustellen an:

- die Verteidiger (für sich und die Beschuldigten)
- den a.o. Staatsanwalt
- den Vertreter des Privatklägers (für sich und den Privatkläger)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern (Orientierungskopie)
- das Kantonsgericht Luzern (samt Akten)

Bezirksgericht Kriens
Abteilung 2

Kilian Emmenegger
Präsident



S. Gautschi

Selina Gautschi
Gerichtsschreiberin

Versandt/rol: